

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Eriakasse) Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Monatsbezugspreis 50 M (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands Hamburg 1, Befendinderhof 57, 4. St.

Anzeigen: Für die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum 75 M. für Versammlungsanzeigen 50 M die Zeile.

Wirtschaftsjahr 1927.

II.

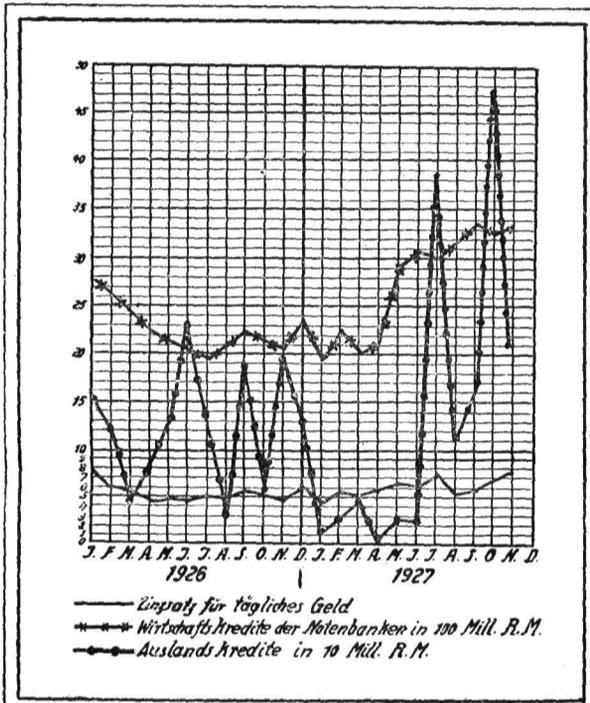
Während das Unternehmertum bis weit in das Jahr 1927 hinein behauptete, die Konjunktur und Wirtschaftsbelegung in Deutschland sei eine auf wenige Wirtschaftszweige beschränkte Erscheinung, führt sie jetzt größeres Geschick gegen die Lohnforderungen der Arbeiterschaft ins Gefecht. Da der Versuch, eine Wirtschaftskrise zu konstruieren, fehlgeschlagen ist, versucht man es mit der Konstruktion einer Selbstkostenkrise. Was ist daran Wahres?

Auf jeden Fall hat die Konjunktur 1927 die Produktion derart gesteigert, daß man den Anforderungen nach Waren und Gütern nicht mehr mit dem vorhandenen Wirtschaftsapparat genügen konnte. Soweit man den Warenbedarf nicht aus dem Auslande deckte, griff man auf die Reservebetriebe zurück und setzte stillgelegte Betriebe wieder in Gang. Selbstverständlich ist es, daß man in den Reservebetrieben viel teurer produzierte als in den andern Betrieben. Die andern Betriebe waren wirtschaftstechnisch umgestellt; der ganze Produktionsgang darauf angelegt, möglichst niedrige Herstellungskosten zu erreichen. In den Reservebetrieben war das Gegenteil der Fall. Naturgemäß mußten sie viel teurer arbeiten als die sogenannten rationalisierten Betriebe. Dadurch ergab sich ohne Zweifel eine Steigerung der Herstellungskosten im Durchschnitt und eine Verminderung der Profitquote. Diese Zusammenhänge sind im Grunde genommen, die das Unternehmertum als Selbstkostenkrise bezeichnet; nur führt das Unternehmertum diese Selbstkostenkrise, im wohlverstandenen Interesse, auf wesentlich andere Gründe zurück. Wenn man die kapitalistischen Wortführer hört, sind es die Löhne, die sozialen und die steuerlichen Abgaben, die zur Selbstkostenkrise geführt haben. Das trifft nicht zu, wie unsere vorstehenden Ausführungen beweisen. Ausschlaggebend für die Selbstkostenkrise, wenn eine solche bestehen sollte, ist die Wiederinbetriebnahme der stillgelegten, der sogenannten Reservebetriebe.

Unserer Auffassung nach kann aber heute von einer Selbstkostenkrise noch nicht die Rede sein: sie besteht nur für die Agitation des Unternehmertums. Unsere Auffassung wird durch den Rationalisierungsprozeß in Deutschland gestützt. Durch die wirtschaftstechnische Umstellung hat man die Leistungsfähigkeit der Betriebe wider alles Erwarten gesteigert; man hat die Leistung pro Kopf in einem Ausmaße erhöht, wie das in der Wirtschaftsgeschichte selten vorkommt. Sollten die Verhältnisse in der deutschen Wirtschaft überhaupt in Richtung einer Selbstkostenkrise treiben, dann ist die Wirtschaft von heute gegen eine solche Entwicklung widerstandsfähiger als je. Damit stimmt überein, daß die Zahl der wieder in Betrieb genommenen Produktionsstätten äußerst gering ist. Es gibt große Betriebe, die in der Zeit der Konjunktur immer noch Arbeiterentlassungen vorgenommen haben. Die Abnahme der Arbeitslosigkeit und der Kurzarbeit erklärt sich auch im Grunde nicht daraus, daß infolge der Rationalisierung stillgelegte Betriebe wieder arbeiten, sondern aus der Tatsache, daß die gestärkte Kaufkraft das Absatzgebiet vieler Wirtschaftszweige erweitert und neue Arbeitsmöglichkeiten geschaffen hat. In dieser Entwicklung zeigt sich die Rationalisierung als eine Erscheinung, die durchaus fähig ist, neue Arbeitsstellen zu schaffen und den Arbeitsmarkt zu reorganisieren. Vor allem spricht diese Entwicklung gegen die Annahme einer Selbstkostenkrise. Was das Unternehmertum als Selbstkostenkrise bezeichnet, scheint ein Druck auf die übersehene Profitquote zu sein, der immer wieder eintritt, wenn eine Hochkonjunktur zur Ueber-

produktion führt, die ihren Ausweg ins Ausland, in den Export finden muß.

Eine viel größere Gefahr droht der Konjunktur-entwicklung von der Seite des Geldmarktes. Während der ganzen Krise 1925/26 hatten wir in Deutschland einen äußerst flüssigen Geldmarkt. Kapital,



das in der Wirtschaft keine Anlage fand, floß auf den Geldmarkt ab und stand zu guter Letzt der Spekulation gegen billigen Zins zur Verfügung. Ausgangs der Krise 1925 und 1926 hatten wir in Deutschland die billigsten Zinssätze seit der Stabilisierung. Die Flüssigkeit des Geldmarktes wurde durch Auslandskapital gesteigert. Die großen Unternehmungen in Deutschland benutzten die Gunst der Lage, um große Anleihen in Amerika, Holland usw. aufzunehmen. Dieses Geld floß aber erst allmählich in die eigentliche Wirtschaft und machte gewissermaßen erst Zwischenstation auf dem Geldmarkt. Aus dem flüssigen Geldmarkt heraus wurden dann die beispiellosen Börsenhäufen finanziert, die wir vor Jahresfrist zu verzeichnen hatten. Die Belegung der Wirtschaft änderte das Bild völlig. An den Börsen kam es zu den bekannten Krachs; die Ausfichten, an der Börse Gewinne zu machen, verringerten sich, und so wanderte das Kapital in die Wirtschaft ab, deren Geldbedarf sich von Woche zu Woche steigerte. Am Geldmarkt, der während der ganzen Krise 1925/26 äußerst flüssig war, verknappte sich das Geld. An die Reichsbank und die übrigen Notenbanken waren die größten Anforderungen hinsichtlich der Wirtschaftskredite gestellt. Im Herbst 1927 hat man fast den Eindruck, als ob die Reichsbank ihre Wirtschaftskredite überspannt habe. Der Reichsbankpräsident greift auch durch Erhöhung des Zinssatzes, des Reichsbankdiskonts ein.

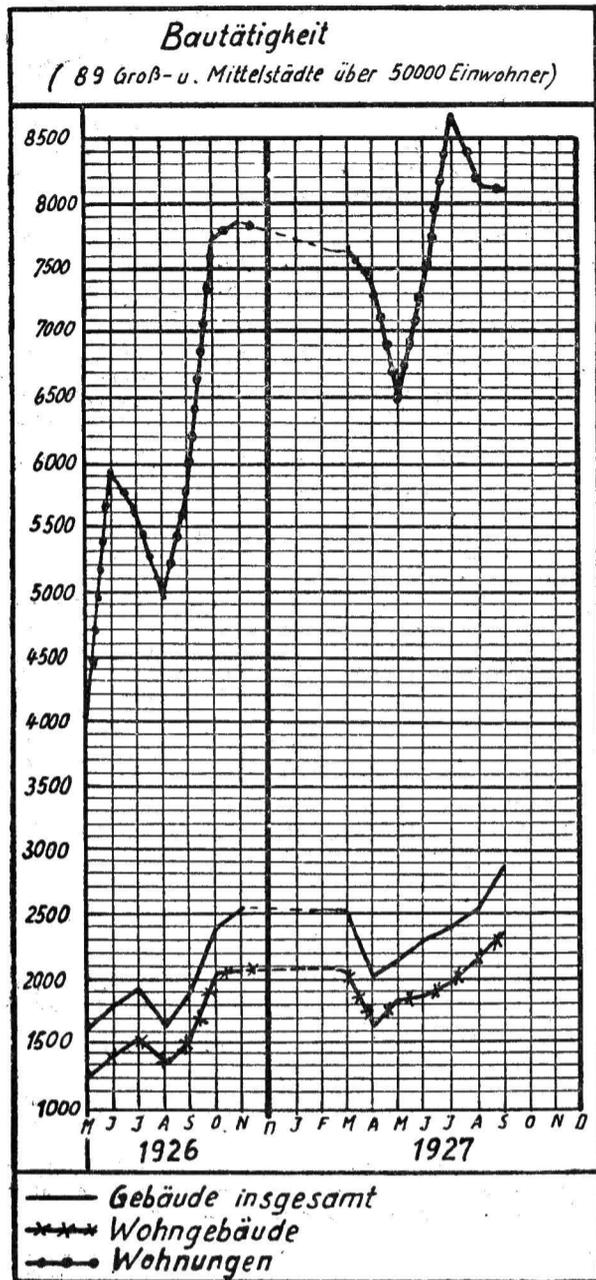
Damit hat die Reichsbank die Aufgabe, die deutsche Wirtschaft mit Kapital zu versorgen, im Grunde genommen auf das Ausland übertragen. Der natürliche Vollzug wird aber durch die Auslandskreditpolitik der Reichsbank und der Rechtsregierung gehemmt. Durch die Einrichtung der Beratungsstelle für Auslandsanleihen beim Reichsministerium wurde den Betrieben der öffentlichen Hand schon seit Jahr und Tag der Weg zum ausländischen Kapitalmarkt verschlossen, während die großen privaten Betriebe sich hinreichend eindecken konnten. In diesem Tatbestand liegt eine durchaus

falsche Kapitalversorgung, die für unsere Konjunktur-entwicklung sehr wahrscheinlich recht bedenklich werden wird. Fest steht, daß sich die deutschen großen Konzerne und Trusts mit Auslandskapital übernommen haben und es heute zur weiteren Ausdehnung ihrer Macht benutzen, die durchaus spekulativ ist. Dadurch gehen die im Ausland aufgenommenen Kapitalien für die Volkswirtschaft verloren, während die öffentlichen Betriebe unter Mangel an Kapital leiden. Unleugbar liegt in dieser Zweiteilung Grund zu einer ernststen Wirtschaftskrise, der nur durch eine sachliche Versorgung der deutschen Wirtschaft mit Kapital seinen Stachel verlieren kann.

Während des Jahres 1927 hat der Schwerpunkt der Konjunktur im Inlande gelegen. Ohne Zweifel hat die ganze Bewegung bereits spekulativen Charakter angenommen und zu einer Ueberproduktion geführt. Die deutsche Wirtschaft könnte einen Ausgleich erzielen, wenn sie die Ueberproduktion ausführt, exportiert. Die Wirtschaftspolitik der Rechtsregierung und die Wirtschaftsführung der deutschen Unternehmer haben aber alles getan, um die Preise derart zu übersehen, daß viele Wirtschaftszweige nur schwer den Wettbewerb auf dem Auslandsmarkt aufnehmen können. Durch eine Steigerung unseres Wareneports werden wir also im kommenden Wirtschaftsjahr kaum einen Ausgleich erzielen können. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Belebung des Baumarktes, der unsern wichtigsten Wirtschaftszweigen Arbeit in Hülle und Fülle liefern kann.

Das Reichsarbeitsministerium hat sich bereits in einer Denkschrift über die „Wohnungsnot in Deutschland und ihre Bekämpfung“ mit dieser Frage beschäftigt — und gegenüber dieser Aufgabe völlig versagt. Die Zahl der Fehlwohnungen gibt die Regierungsdienstschrift mit ungefähr 600 000 an; in Wirklichkeit dürften die Fehlwohnungen — und darauf weisen auch die Ergebnisse der Reichswohnungsabzählungen hin — gut 1,1 bis 1,2 Millionen betragen. Schon in Rücksicht auf unsere Konjunktur-entwicklung müssen diese Wohnungen hergestellt werden. Notwendig ist aber die Aufstellung eines einheitlichen Bauprogramms. Auf die Aufstellung eines solchen Programms glaubt aber die Regierung verzichten zu müssen. Sie begründet ihren Verzicht mit der Notwendigkeit einer Preislenkung; sie will nämlich die Bautätigkeit während der allgemeinen Krise forcieren und die Arbeiten auf dem Bauprogramm abschwächen, wenn die andern Wirtschaftszweige Konjunktur haben. Man will gewissermaßen auf dem Baustoffmarkt Angebot und Nachfrage regulieren und so zu billigeren Preisen kommen. Das ist eine Illusion, weil die Baustoffpreise sich nicht nach der allgemeinen Konjunktur-entwicklung, sondern in der Hauptsache rein kartellmäßig bestimmen. Die Preisfrage ist dann auch nur Vorwand, den die Regierung sucht, um der Frage einer Aufnahme von Auslandskrediten für den Wohnungsbau aus dem Wege zu gehen. Damit ist das Schicksal des Baumarktes im Jahre 1928, angesichts der für den Bau zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, durchaus ungewiß. Die Sabotage der Bauauslandskredite ist aber keine Angelegenheit, die die Bauindustrie allein angeht, sondern sie ist eine Frage von allgemeiner konjunktureller Bedeutung. Vielleicht wird die Konjunktur-entwicklung im Jahre 1928 zu dem Entschluß führen, doch Auslandsgeld für den Wohnungsbau in Deutschland hereinzunehmen. Wir möchten fast sagen, daß es gar

keinen andern Ausweg gibt. Die gegenwärtig von der Regierung betriebene Sabotage läßt nur wertvolle Monate verstreichen mit dem Ergebnis, daß wir ungerüstet und verspätet in die Baukonjunktur 1928 eintreten.



Wie ist die Arbeitslosenunterstützung zu bemessen.

Durch das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist die Berechnung der Arbeitslosenunterstützung auf eine völlig neue Grundlage gestellt. Die Unterstützung richtet sich nicht mehr, wie früher, nach Wirtschaftsgebieten, Ortsklassen oder Alter, sondern nach dem Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose im Durchschnitt der letzten drei Monate seiner Arbeitnehmerschaft vor der Arbeitslosmeldung bezogen hat. Je nach der Höhe dieses durchschnittlichen Arbeitsentgelts wird er in eine der elf Lohnklassen, die zwischen 8 und 63 M schwanken, eingereiht. Als Unterstützung wird ihm ein bestimmter Hundertsatz seiner Lohnklasse gewährt, der jedoch in den verschiedenen Klassen verschieden

hoch bemessen wird. Er ist nämlich um so höher, je niedriger die Lohnklasse ist. Die Familienzuschläge sind in allen Lohnklassen gleich, nämlich je 5 % des Einheitslohnes für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen. Im umgekehrten Verhältnis zur Höhe der Lohnklasse sind jedoch wieder die Höchstsätze abgestuft, die der Arbeitslose mit seiner Hauptunterstützung zuzüglich der Familienzuschläge nicht überschreiten darf.

Soweit erscheint die Berechnung der Unterstützung noch einfach und einwandfrei geregelt. Die Praxis zeigt aber, daß die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen durch eine Reihe von Zweifelsfragen erschwert wird. Unbestritten dürfte zunächst noch sein, daß es sich bei dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt der letzten drei Monate um den gewogenen Durchschnitt handeln muß. Dies erfordert bei mehrfachem Wechsel der Verdiensthöhe einen genauen Nachweis der einzelnen Verdienstperioden. Zur Ausfertigung entsprechender Bescheinigungen ist der Arbeitgeber gemäß § 170 Absatz 2 WVG verpflichtet. Der Arbeitslose hat also ein klagbares Recht auf Ausstellung dieser Bescheinigung, zuständig ist das Arbeitsgericht. Ferner kann der Nachweis durch Bescheinigungen der Krankenkassen über die dort geleistete Beitragszahlung erfolgen. Zu beachten ist jedoch, daß die Höhe des tatsächlich gezahlten Beitrages für die Bemessung der Unterstützung nicht entscheidend ist, sondern nur die Höhe des tatsächlichen Arbeitsentgelts.

Das durchschnittliche Arbeitsentgelt kann aber ferner nur errechnet werden auf der Grundlage eines normalen, also nicht durch ungewöhnliche Arbeitsausfälle beeinträchtigten Beschäftigungsverhältnisses. Dies ist für den Fall der Kurzarbeit durch das Gesetz ausdrücklich festgelegt, da § 105 Absatz 2 vorschreibt, daß bei Lohnkürzungen infolge Kurzarbeit das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen sei, das der Arbeitslose ohne Kürzung der Arbeitszeit bezogen hätte. Wie liegt es aber, wenn nicht infolge Arbeitsmangels, sondern aus andern Hinderungsgründen, zum Beispiel durch vorübergehende Arbeitsunfähigkeit oder Ausübung von Ehrenämtern und ähnliche Inanspruchnahmen das Arbeitsentgelt des Arbeitslosen reduziert wurde? Auch in diesem Falle ist von dem normalen, also dem vollen Verdienste des Arbeitslosen auszugehen; keinesfalls dürfen ohne Verschulden des Arbeitslosen ausfallende Arbeitszeiten sich in einer Senkung des Durchschnittsarbeitsentgelts auswirken. Es kommt ja stets an auf die letzten drei Monate der „Arbeitnehmer-tätigkeit“. Gegebenenfalls muß also die Drei-Monatsfrist um die Zeiten, in denen der Arbeitslose nicht „tätig“ war, nach rückwärts verlängert werden.

Unter den letzten drei Monaten vor der Arbeitslosmeldung ist im übrigen stets die Zeit zu verstehen, die der erstmaligen, den Unterstufungsfall begründenden Arbeitslosmeldung vorausging. Denn die Unterstufungsperiode von 26 Wochen braucht zwar nicht zusammenhängend zu verlaufen, jedoch wird sie durch Unterbrechungen infolge Arbeitsaufnahme oder sonstiger den Unterstufungsbezug ausschließenden Gründen auch nicht beendet. Sie läuft vielmehr bei Neueintritt der Arbeitslosigkeit weiter noch auf Grund der vor der erstmaligen Arbeitslosmeldung erworbenen Anwartschaft. Eine neue Unterstufungsperiode beginnt erst, wenn erneut eine Anwartschaft von 26 Wochen, sei es zusammenhängend oder in Abständen, durch versicherungspflichtige Beschäftigung erfüllt worden ist.

Hieraus ergibt sich, daß die Höhe der Unterstützung für jede Unterstufungsperiode von 26 Wochen nur ein einziges Mal zu berechnen ist, und zwar bei der ersten Arbeitslosmeldung auf Grund des Durchschnittsentgelts in den letzten drei dieser Arbeitslosmeldung vorausgehenden Monaten. Wenn also einem Arbeitslosen bei der ersten Meldung auf Grund seines bisherigen Arbeitsentgeltes die Unterstützung in Lohnklasse VIII bewilligt wurde, so kann er die Unterstützung in dieser Höhe auch weiterhin beanspruchen, wenn er seine Unterstufungsperiode durch eine dreimonatige Arbeitnehmerschaft unterbrochen hat, in der er nur einen der Lohnklassen V entsprechenden Arbeitsverdienst hatte. Diese drei Monate rechnen dagegen schon als Teil einer neuen Anwartschaftszeit, durch die ein späterer neuer Unterstufungsanspruch begründet wird. Die Höhe der Unterstützung kann also niemals schwanken auf Grund des wechselnden Arbeitsentgeltes in Beschäftigungszeiten, durch die nicht der Anspruch auf die laufende

Unterstützungsperiode erworben worden ist, sondern durch die nur ein neuer Anspruch erworben werden kann. Hierdurch wird zum Beispiel ausgeschlossen, daß ein hochbezahlter Bauarbeiter, der bei Eintritt seiner Arbeitslosigkeit eine entsprechend hohe Unterstützung erhält, durch Annahme vorübergehender Arbeit in einem schlechter bezahlten Gewerbe seinen Anspruch für den Rest der Unterstufungsperiode der Höhe nach vermindert.

Unklarheiten bestehen häufig auch darüber, wann für unterstützungsberechtigte Familienangehörige (Eltern, Vorfahren, Abkömmlinge, Ehegatten, uneheliche, angenommene, Stief- und Pflegekinder) der Familienzuschlag gewährt werden muß. Der Familienzuschlag darf nur gewährt werden, wenn der Arbeitslose den Angehörigen bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit ganz oder überwiegend unterhalten hat. (Die Ausnahmen bei späterem Entstehen des Unterhaltsanspruches und für Kinder und Stiefkinder seien hier außer acht gelassen.) Das heißt also, wenn ein unterstützungsberechtigter Angehöriger sich selbst ganz oder überwiegend unterhalten hat, so können für ihn Familienzuschläge nicht gewährt werden. Die Entscheidung kann nur von Fall zu Fall getroffen werden. Es kommt auf den Gesamtaufwand eines Haushaltes an. Hat also die Ehefrau beispielsweise die Unkosten eines Haushaltes überwiegend bestritten, so kann ihr arbeitsloser Ehemann für sie keinen Familienzuschlag in Anspruch nehmen. Im Gegenteil würde gegebenenfalls sie im Falle der Arbeitslosigkeit als die Haupternährerin in der Familie Anspruch auf Familienzuschläge, zum Beispiel auch für etwaige Kinder, erheben können. Die Tatsache, daß ein Angehöriger selbst eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausübt und inselgedessen selbständigen Anspruch auf die Hauptunterstützung erwerben kann, schließt im übrigen nicht aus, daß seinem Haupternährer im Falle der Arbeitslosigkeit für ihn Familienzuschläge bewilligt werden.

Das hier über die Bemessung der Arbeitslosenunterstützung Gesagte gilt nur für die Unterstützung, die als Leistung der Arbeitslosenversicherung gezahlt wird. Die Besonderheiten der Krisenunterstützung konnten in diesem Zusammenhang nicht erörtert werden.

Sozialpolitische Fortschritte in Jahre 1927.

Gegenüber dem Jahre 1926 war das vergangene Jahr nach einer Richtung hin zweifellos weniger belastet: die Arbeitslosigkeit erreichte nicht annähernd den Grad, den sie in den entsprechenden Monaten des Vorjahres aufwies. Die Höchstzahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Erwerbslosenfürsorge betrug im Jahre 1926 2 058 853 (15. Februar 1926), die niedrigste Zahl 1 308 293 (1. November 1926). Im Jahre 1927 dagegen wurde der Höchststand erreicht mit 1 978 039 Hauptunterstützungsempfängern (davon 38 164 in der Krisenfürsorge) am 15. Januar 1927 und der tiefste Stand mit 420 258 Hauptunterstützungsempfängern (davon 90 524 in der Krisenfürsorge) am 15. Oktober 1927.

Während diese Zahlen geschrieben werden, wächst allerdings die Winterarbeitslosigkeit erheblich an und hat bereits wieder die Zahl von 1 Million Hauptunterstützungsempfängern überschritten. Immerhin beweisen die angeführten Zahlen, daß das Jahr 1927 nicht im gleichen Maße wie das vorhergehende ein Jahr der Krise auf dem Arbeitsmarkt und in der Wirtschaft gewesen ist. Im Gegenteil hat die gute Konjunktur in manchen Industrien überraschend lange angehalten. Es ist inselgedessen kein Zufall, daß das vergangene Jahr auch in sozialpolitischer Hinsicht ein ertragreiches gewesen ist. Dieser sozialpolitische Ertrag ist einmal zu suchen in den Erfolgen zahlreicher Arbeitskämpfe, die von den Gewerkschaften im vergangenen Jahre mit dem Ziel einer Arbeitszeitverkürzung oder Lohnerhöhung durchgeführt wurden. Er spiegelt sich auch wider in dem erfreulichen Anwachsen der Zahl der Gewerkschaftsmitglieder. Er findet schließlich einen deutlichen Ausdruck auch in einer Reihe von gesetzgeberischen Maßnahmen. Noch aus dem Jahr 1926 stammte die gewerkschaftliche Aktion, die auf eine gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit durch das sogenannte Notgesetz hinauslief. Das am 9. April von der Reichsmehrheit verabschiedete Gesetz Irug diesen Forderungen allerdings nur in sehr beschränktem

Ein Lohnkampf der Leipziger Zimmergesellen vor 160 Jahren.

(Quelle: Leipziger Ratsschiv, Titel LXII/M 5.)
Von Arno Rapp, Leipzig.

Die Geschichte der Leipziger Gesellenbewegung gliedert sich in drei große Etappen, in eine Blütezeit vom 14. Jahrhundert bis zum Ende des 30jährigen Krieges, in eine Zeit des Verfalls, vom großen Kriege bis zum Jahre 1848, und in eine Zeit des Wiederaufstiegs bis zur modernen Gewerkschaftsbewegung.

Während der Geselle vor dem 30jährigen Kriege über einen den Verhältnissen damaliger Zeit nach ziemlich hohen Lohn verfügen konnte, versuchten die Innungen im 18. Jahrhundert dem Gesellen diesen Lohn zu kürzen. Städtische und staatliche Behörden leisteten hierbei den Meistern willfährige Hilfe. Hierfür ein Beispiel!

Am 18. November des Jahres 1766 ließ der Leipziger Rat nachfolgende Bekanntmachung anschlagen:

„Damit denen bisherigen, über das zu hohe Lohn derer Mäurer und Zimmerleute geführten Beschwerden billiger maßen abgeholfen werden möge, verordnet E. C. Hochw. Rath) dieser Stadt hiermit, daß jeder Mäurer und Zimmermann von Michaelis bis Ostern täglich mehr nicht als 7 Groschen und von Ostern bis Michaelis alltägliche 8 Groschen zum Arbeitslohn bekommen, mit denen 7 Groschen sofort von Publication dieses an der Anfang gemacht und bis zu Ostern 1767 continuiret, sodann aber bis Michaelis d. d. (dieses Jahres) 8 Gr. bezahlet, Mäurer und Zimmerleute sowohl diese vorherbestimmte Zeiten hindurch, als auch in denen künftigen halben Jahren, an denen 7 Gr. in den kurzen und Winterzeiten, ingleichen an denen 8 Gr. in den langen und Sommerzeiten, sich schlechterdings begnügen, und weder ein mehrers verlangen, noch an ihrer erforderlichen Arbeit etwas abbrechen, auch von denen Bauherren mehr nicht bezahlet,

widrigen Falls aber nicht nur der Mäurer oder Zimmermann, welcher mehr verlangt oder annimmt, sondern auch der Bauführer, welcher diese Tage überschreitet, jeder um Zwanzig Thaler unausschließlich bestraft, und der Vierte Theil dieser Strafe demjenigen, der es angebet, mit Verschweigung seines Namens, verabsolgt werden solle. — Wornach sich männiglich zu achten und vor Schaden zu hüten hat.“

Während die Maurergesellen zu diesem Anschläge des Rates schwiegen, schrieben die Zimmergesellen dem Rate folgenden Brief (Original):

Magnifici, Hochgebörne, Hoch Edle, Hochgelahrte, Hochweisse, Hochgeehrte Herren!

„Nachdem uns ohnlängst von seiten E. C. Hochw. Rathes bekannt gemacht worden, daß wir künftigh von Ostern bis Michaelis täglich nicht mehr als 8 Gr. und von Michaelis bis Ostern täglich nicht mehr als 7 Gr. Lohn bekommen sollen, so sehen wir uns genöthiget, Ew. Magnificenz . . . hierbey folgendes gehorsamst vorzustellen.

Gleichwie nemlich wir einheimischen Zimmergesellen von vielen Jahren her allemahl wenigstens acht Groschen sechs Pfennig zur Sommerszeit und 7 Gr. 6 Pfg. im Winter zum Tagelohn erhalten haben, also sind wir deshalb nicht mehr im Stande, dabey auszukommen, weil die Miethzinsen immer mehr erhöht werden und wir außer der ordentlichen Contribution, Einquartierungskosten und andere öffentliche Abgaben, auch noch die Person-Steuer, ingleichen unser Contingent zur Venkaffe abzutragen haben, folglich bey Vermehrung derer öffentlichen Abgaben auch unser Arbeitslohn eher eine Erhöhung als Verminderung bedarf, besonders, da wir bey Feuers-Notz uns sofort auf den ersten Sturm-schlag zu denen Spritzen stellen und darbey vielfahls Leib- und Lebensgefahr ausstehen, nichts weniger ieho, so wie viele andere Bedürfnisse, also auch insonderheit unser Handwerkszeug viel theurer, als sone bey wohlfeilen Zeiten bezahlet und überdies da bey iehigen Zeiten nicht viel gebaut wird, öfters

feuern und so zu reden (sagen) „von der Schnure zehren“ müssen. Hierzu kömmt, daß uns noch dazu vielfahls fremde Gesellen vorgezogen werden, da (wo) doch unsere Innungs-Artikel ausdrücklich belegen, daß die einheimischen Gesellen denen Meistern vor denen fremden mit Arbeit zu versehen, und kein fremder Geselle hier in der Stadt arbeiten soll, bis nicht alle einheimischen Gesellen mit Arbeit versehen sind, sowohl besonders in denen Messen das Aufbauen und Abbrechen derer Wuden meistens von fremden Gesellen, auch sogar Bauern verrichten lassen, — endlich die fremden Gesellen nicht einmal zu denen ordentlichen Quartals-Versammlungen kommen, viel weniger das schuldige zur Lade entrichten.

Beu so bewannten Umständen gelanget an Ew. Magn. Hochedelgeb. und . . . Edle unser gehorsamstes und flehendstes Bitten 1. unser Tagelohn wenigstens auf 9 Groschen zur Sommer- und 8 Groschen zur Winterzeit zu setzen, 2. die hochgeneigte Verfügung zu treffen, daß die hiesigen Zimmermeister solange, bis nicht alle einheimischen Gesellen mit Arbeit versorgt sind, keinen fremden Gesellen hier dürfen arbeiten lassen, sowohl, was die Quartals Versammlungen betrifft, auch die fremden alhier arbeitenden Gesellen dabey erscheinen und das schuldige zur Lade entrichten müssen, die Meister sie daran aber nicht abhalten dürfen, das Aufbauen und Abbrechen derer Wuden nicht mehr von fremden geschehen darf . . . Wir getrostens uns gestalten Sachen nach zu unserer und derer unfrigen confirmation ohnschickbar hochgeneigter defirung (Gewährung) dieses uneres gehorsamsten Suchens und verharren mit größtem Respekt

Ew. Magnificenz, Hochedelgebörne . . . unterthänigst gehorsamste die einheimischen Zimmergesellen alhier Zacharias Hirsch, regierender Altgeselle, Christian Rohland, Johann Christoph Schuckelt, Johann Friedrich Kirst, fremder Altgeselle.“
Leipzig, den 8. Februar 1767.

Man kann auch aus der Tatsache des Fehlens „sozialer Lasten“ schließen, daß das ganze amerikanische Steuersystem auf einer andern Grundlage beruhen muß als das deutsche. Dieses vorausgesetzt, bleibt es jedoch für den deutschen Arbeiter unfaßbar, wie es kommt, daß in Amerika bei einer Bevölkerung von 115 Millionen nur 2 500 000 direkte Steuern zahlen müssen. Was das bedeutet, erkennt man daran, wenn hervorgehoben wird, daß es wenigstens 40 Millionen Lohn- und Gehaltsempfänger gibt, daß also die gesamte Arbeiterschaft von der Zahlung direkter Steuern befreit ist. Und wie sieht es demgegenüber in Deutschland aus? Man nehme doch nur die letzte Lösung der Steuerfenkung in Augenschein! Ist es nicht geradezu empörend, wenn in Deutschland das Steuerzahlen bereits bei einem Hungerlohn von 100 M beginnt? In England beginnt es nominell bei einem Jahresinkommen von 3050 M. In Wirklichkeit ist auch hier der Arbeiter von der Zahlung direkter Steuern befreit, was sich aus der Zahl der direkt Besteueren ergibt. In England, wo doch auch ähnliche „soziale Lasten“ wie in Deutschland bestehen, zahlen von 42 Millionen Einwohnern nur 2 500 000 direkte Steuern.

Gewiß ist Amerika heute das bei weitem reichste Land der Welt; betrug doch das Nationaleinkommen in 1926 nicht weniger als 360 Milliarden Mark!

Nun sind die Löhne sehr verschiedenartig. Während sie in Nordamerika sehr hoch sind, sind sie im Süden äußerst niedrig. Sehr schlimm steht es mit der Wirtschaftslage der ungelerten Arbeiter. Leider baut sich das ganze gewerkschaftliche Leben Amerikas auf die gelerten Arbeiter auf, und es muß sogar zugestanden werden, daß die hohen Löhne der Facharbeiter teilweise auf Kosten der ungelerten Arbeiter erzielt werden. Allerdings muß betont werden, daß es in Amerika keine Innungen gibt und man auch kein rigides System der Lehrzeit kennt. Der Sprung vom ungelerten zum gelerten Arbeiter ist nicht schwer. Es ist beispielsweise nicht so wie in England, wo die siebenjährige Lehrzeit der Buchdrucker unbedingt eingehalten werden muß, oder 5 Jahre in der Metallindustrie. Nach dem Arbeitsminister Davies beträgt die Zahl der Arbeiter, die tief unter dem amerikanischen Lebensstandard stehen, zwischen 10 bis 15 Millionen. In der Repräsentantenkammer sagte kürzlich der Minister: „Vom moralischen, humanitären und wirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, ist der große Abstand der Löhne in diesem reichsten Lande der Weltgeschichte geradezu unverantwortlich“. Wie sehr die Löhne variieren, erkennt man daran, daß der Durchschnittslohn im Buchdruckergewerbe 63 Dollar beträgt, daneben gibt es aber Wochenlöhne in den Südstaaten von 15 oder sogar 10 Dollar. Daß die Lage so niedrig entlohnter Arbeiter jeder Beschreibung spotten muß, ist erklärlich. Schlimm steht es auch mit der Kinderarbeit. Hat doch das höchste Gericht des Landes alle Gesetze zur Beschränkung von Frauen- und Kinderarbeit als im Gegensatz zu der im 18. Jahrhundert existierenden Verfassung erklärt! Leider halten auch noch die Gewerkschaften an den längst überholten Lehren der Manchesterlehre des historischen Liberalismus von der „persönlichen Freiheit“ fest, wodurch die Lösung bestimmter Probleme nicht erleichtert wird. Wozu das Fehlen guter Unfallverhütungsmassnahmen führt, zeigen folgende Zahlen: Im rationalisierten Amerika werden täglich 77 Arbeiter und Arbeiterinnen getötet auf dem Schlachtfeld der Arbeit und 8000 verwundet.

Das Erwerbslosenproblem wird auch immer brennender. Eine genaue Statistik über die Zahl der Erwerbslosen gibt es nicht und man kennt auch keine Erwerbslosenunterstützung. Wandern muß man sich, daß die Gewerkschaftsbewegung auch diesem Problem so geringes Interesse entgegenbringt. Zweifellos muß hier in dem Maße eine Umstellung der Ansichten eintreten, als man sich mehr um die Organisation der niedrig gestellten Arbeiterkategorien kümmert, wie das der Gewerkschaftskongress dieses Jahres getan hat.

Gewiß wird die Arbeiterbewegung zur Zeit noch von der beispiellosen Prosperität im Banne gehalten, in der sich das Land befindet. Die gesamte Produktion war in 1923 ungefähr um 31 % höher als in 1922, in 1925 trat ein gewisser Stillstand ein und war in 1926 37 % höher als in 1922. Im Juli dieses Jahres erhielten 88 Berufe Lohnerhöhungen und in manchen Berufen war diese sogar größer als in 1926, trotzdem in diesem Jahre die Erhöhungen einen Rekord erreichten. Von den Erhöhungen wurden in der Hauptsache betroffen die verschiedenen Zweige des Buchdruckergewerbes, des Baugewerbes und der Verkehrsindustrie. Die Kosten der Lebenshaltung fiel wiederum um 1 %.

Wie sich die Rationalisierung auswirkt, erkennt man an folgenden Zahlen: Die Leistungsfähigkeit eines Flaschenmachers ist heute 4mal größer als vor 20 Jahren. Nach einer Berechnung des staatlichen statistischen Bureaus ist die Leistungsfähigkeit der chemischen Industrie in der Periode von 1899 bis 1925 um 366 % gestiegen, in Papier- und Buchdruckerei um 318 %, in der Tabakindustrie um 169 %, in der Eisen- und Stahlindustrie um 20 %, in der Textilindustrie um 97 %, in der Lederindustrie 34 %. Der Durchschnitt für alle Industrien ist 49 %. Während aber die Gesamtproduktion um 178 % stieg, stieg die Zahl der Arbeiter nur um 78 %.

Da es keinerlei staatliche Arbeitsnachweise gibt, hat das statistische Bureau nach einem andern Mittel zur Feststellung der Erwerbslosigkeit gesucht, und zwar stellt es die Zahl der beschäftigten Arbeiter in den einzelnen Industrien fest. Nach diesen Berechnungen fiel die Zahl der beschäftigten Arbeiter vom Juni 1920 bis zum Januar 1921 um 35 %, woraus man die Schlussfolgerung zog, daß die Zahl der Erwerbslosen in dieser Zeit auf 3 1/2 Millionen answoll. Anfangs 1921 stieg dann wieder die Zahl der Beschäftigten und hielt diese Steigerung an bis 1923, wo die Zahl um ein Viertel höher war als in 1921, jedoch immer noch um 14 % unter der ursprünglichen Zahl von 1920. In 1923 setzte eine kleine Stockung ein, die bis Juli 1924 anhält, und in diesem Zeitpunkt war die Zahl der Beschäftigten nur 83 % der Zahl von 1923 und 72 % der Zahl von 1920. Trotz allem wirtschaftlichen Aufschwung von 1925 bis 1926 wurden im letzteren Jahre nur 93 % der Arbeiter von 1923 beschäftigt und der Hundertfach

gegen 1920 betrug nur 80. Was mit den Erwerbslosen geschieht, darüber weiß man nichts. Zum Teil liegt das wohl an dem Umstand, daß Erwerbslosigkeit und niedrige Löhne am drückendsten sind in jenen Gegenden, wo die meisten neu eingewanderten Arbeiterschichten dicht zusammengepackt wohnen. Dann aber erklärt es sich, wie gesagt, daraus, weil die Gewerkschaftsbewegung sich viel zu wenig mit diesen Problemen befaßt.

Nun befindet sich gerade in Amerika „alles in Fluss“. Nach dem Urteil berufener Volkswirtschaftler ist das Land im Zustand einer gewaltigen Transformation, die erst im Anfangsstadium steckt. Ganze Industrien verziehen sich von einem Staat in einen andern. So zieht die Textilindustrie von Norden nach Süden, wo die Löhne im allgemeinen sehr niedrig und die Organisationsverhältnisse sehr schlecht sind. Alles dieses vollzieht sich in einer Periode beispielloser Blüte. Die Prosperitätsperiode, die Amerika seit Beendigung des Krieges durchläuft, kann sehr wohl mit dem Aufschwung verglichen werden, den England in der Zeit von 1850 bis 1875 durchlaufen hat; nur mit dem Unterschied, daß die amerikanische Expansion sich schneller und riesenhafter vollzieht. Auch in England baute sich ursprünglich die Gewerkschaftsbewegung ausschließlich auf die Masse der gelerten Arbeiter auf. Auch dort ist heute noch in bestimmten Industrien die Lohnspanne zwischen gelerten und ungelerten Arbeitern sehr groß.

Unter den Fachleuten wird die Frage eifrig besprochen, wie lange diese Expansionsperiode anhalten werde. Noch interessanter ist die Frage, wie lang das Sinken der Preise anhalten wird? Ein Experte erklärte kürzlich in einem Oremium von Wissenschaftler: Hinter der jetzigen ökonomischen Entwicklung stecken neue Faktoren, die komplizierter sind als diejenigen, die bis jetzt der Lösung harrten.

Staat und Wirtschaft.

An der Schwelle des Wahljahres, in dem über die Zusammensetzung der politischen Vertretung des Volkes entschieden wird, ist es angezeigt, uns die außerordentliche Erweiterung des staatlichen Einflusses auf das Wirtschaftsleben ins Bewußtsein zu bringen. Das liberale System, in dem dem Staat nur ganz beschränkte wirtschaftliche Aufgaben zugewiesen werden, ist vorbei. Nicht allein die großen Organisationen der Wirtschaft — Unternehmerverbände, Gewerkschaften — haben „das freie Spiel der Kräfte“ eingeschränkt, sondern auch die staatlichen Eingriffe in die Wirtschaft. Trotz Abbau der Zwangswirtschaft der Kriegsjahre zeigt sich in der Nachkriegszeit eine ständig wachsende Einflussnahme der von den politischen Kräften gelenkten Staatsmacht auf die Wirtschaft. Diese Entwicklung gilt es, in ihren Hauptzügen aufzuzeigen.

Durch die Zoll- und Steuerpolitik hat der Staat von jeher in die Gestaltung der Wirtschaft eingegriffen. Durch die Zollpolitik wird die Entfaltung der inländischen Produktivkräfte, die Höhe der Produktionskosten und der Stand der Lebenshaltung der Bevölkerung nachhaltig beeinflusst, während die Steuern, indem sie einen Teil des Volkseinkommens für staatliche Zwecke abzwacken, auf die Höhe der Kapitalbildung und des Verbrauchs einwirken. In der Nachkriegszeit hat diese Rolle der Zoll- und Steuerpolitik an Bedeutung noch erheblich zugenommen. Wir befinden uns heute in einer Periode der Hochschulzollpolitik, wo die künstliche Beeinflussung sowohl des internationalen Warenverkehrs wie der inländischen Produktion durch die Handelspolitik in bedeutend größerem Umfang erfolgt wie früher. Schon vor dem Krieg gaben die Zölle den Anreiz zur Schaffung von Kartellorganisationen. Als nach dem Krieg die Tendenz zur Kartellgründung sich aus verschiedenen Ursachen mächtig verstärkte, boten die Zölle die notwendige Grundlage für die Kartelle. So spielt die staatliche Zollpolitik bei der Organisation der Wirtschaft eine außerordentlich große Rolle. Selbst die internationalen Kartelle, die neuerdings in großer Anzahl entstehen, stützen sich auf die Schutzzölle, die sie als Waffe bei der Kartellgründung beziehungsweise dem Quotenkampf nicht entbehren wollen. Was aber die Steuerpolitik angeht, so verurteilt allein das außerordentliche Anschwellen der Staatsausgaben und damit die Notwendigkeit stark erhöhter Steuereinnahmen die Steigerung der Bedeutung der Steuerpolitik für die Wirtschaft. Da das Volkseinkommen zugunsten der Steuern in viel größerem Umfang eingeschnürt werden muß als in der Vorkriegszeit, so ergeben sich daraus unvergleichlich kräftigere Rückwirkungen auf Kapitalbildung und Verbrauch, als in früheren Zeiten. Der Kampf um die Lastenverteilung geht eben um die Frage, in welchem Verhältnis die Staatsbedürfnisse auf Kosten des Massenverbrauchs oder der Unternehmerrgewinne befriedigt werden sollen. Verhältnismäßig gering ist der direkte Einfluss des Staates auf die Preisentwicklung. Die Höchstpreise der Kriegszeit wurden abgebaut, auch die Preiskontrolle der Nachkriegszeit auf Grund von Wuchererzeugnissen besteht nicht mehr. Nur auf einigen Gebieten bestehen noch Einrichtungen der Preiskontrolle, wie für die Bestimmung der Preise von Kohle und Kali. Im Verlauf der gegenwärtigen Konjunkturperiode konnten wir uns über die nicht geringe Bedeutung dieser Bremsen für die Entfaltung der Konjunktur klar werden. Auf dem Gebiet der Preiskontrolle steht aber die Staatsmacht unmittelfbar vor neuen Aufgaben. Das Vordringen des Monopolkapitalismus mit seinen mächtigen Trusts und Kartellen macht die Kontrolle sowohl der Produktion als auch der Preise der Monopolorganisationen gebieterisch notwendig. Die Erfüllung dieser volkswirtschaftlich so wichtigen Aufgabe kann freilich von einer Bürgerblockmehrheit nicht erwartet werden.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Sozialpolitik ist in der Nachkriegszeit, wo der Arbeitsmarkt in viel rascherem Tempo als früher von großen Krisen erschüttert wird, ebenfalls gestiegen. In den letzten Jahren wurde es uns eindringlich ins Bewußtsein gebracht, daß man durch produktive Arbeitslosenfürsorge die Lage des Arbeitsmarktes, durch Unterstützung der Arbeitslosen, die des Abfalles wesentlich zu beeinflussen vermag, das heißt, sind diese Maßnahmen auch wirtschaftlich von großer Bedeutung. Ferner kann durch Aufwendungen für sozialpolitische Zwecke ein Teil des Volkseinkommens, der durch die

Steuerpolitik und die allgemeine Wirtschaftspolitik (Zölle usw.) den Massen entzogen wurde, ihnen wieder zurückgegeben werden. So erscheint die Sozialpolitik auch als ein Mittel, die Verteilung des Sozialprodukts zu korrigieren. Auf die Rolle der staatlichen Gesetzgebung für die Bestimmung der Arbeitsbedingungen, in erster Linie der Arbeitszeit, braucht hier nicht eingegangen zu werden. Es ist allgemein bekannt, wie sehr die staatlichen Eingriffe auf diesem Gebiet an Umfang zugenommen haben.

Die Rolle des Staates bei der Kapitalverjüngung ist ebenfalls im Steigen begriffen. Seitdem man über die Wichtigkeit des Kreditwesens für die Gestaltung der Konjunktur besser als früher im Bilde ist, wird dieser Frage eine erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet. Den Zentralbanken der verschiedenen Länder ist als neue Aufgabe die Einflussnahme auf die Konjunktur durch Kreditpolitik zugewachsen, eine Aufgabe, der trotz gelegentlicher gegenteiliger Äußerungen des Reichsbankpräsidenten auch die deutsche Reichsbank sich nicht entziehen kann. Ebenso beeinflusst der Staat die Aufnahme von Auslandsanleihen, über deren Wichtigkeit hier nichts gesagt zu werden braucht. In den Gläubigerländern entscheiden letzten Endes die Regierungen darüber, ob eine Anleihe an die Wirtschaft eines fremden Landes gegeben werden darf, während wir in Deutschland erleben mußten, daß der Staat sich auch in die Frage hineinmischte, ob die angebotenen Auslandskapitalien aufgenommen werden dürfen oder nicht. Auch auf diesem wichtigen Gebiet, das unter anderem auch für das Tempo der Rationalisierung von großer Bedeutung ist, kann man wohl die wesentliche Stärkung der staatlichen Einmischung feststellen.

Der Staat gewährt Subventionen für bestimmte Wirtschaftszweige oder wirtschaftliche Tätigkeiten. Dadurch werden auf dem Steuerwege Einkommensteile von dem einen Wirtschaftszweig in die andern übergeleitet, beziehungsweise von dem letzten Verbraucher, dessen Verbrauch durch die Steuern eingeschränkt wird. Für die Subventionen gibt es verschiedene Formen — direkte Zuwendungen, wie das berühmte Geschenk an die Ruhrindustrie oder die Subvention an den Siegerländer Erzbergbau, Zuschüsse für den Zweck des Wohnungsbaues, verbilligter Kredit an die Landwirtschaft oder Kreditgarantie des Staates und der Kommunen usw. Bei den Subventionen erhebt sich nun die Frage, zu welchen Zwecken und aus welchen Mitteln sie gewährt werden? Werden sie einflussreichen Industrieunternehmen oder Großgrundbesitzern, die schlecht gewirtschaftet haben, zugeschanzt, um auch lebensunfähige Betriebe über Wasser zu halten, oder aber stehen sie im Dienste einer wohlbedachten Planwirtschaft?

Von außerordentlicher Bedeutung ist die Mitwirkung des Staates beim Zustandekommen von Tarifverträgen. Durch die Verbindlichkeitsklärung der Schiedssprüche entsteht ein Zwangstarif, der maßgebend für die in dem betreffenden Industriezweig zu zahlenden Löhne ist. Wie immer man sich zum Zwangstarif stellen mag, und wie sehr man darauf bedacht sein muß, daß angesichts der gegenwärtigen Machtverhältnisse die Streikwaffe nicht unwirksam gemacht werden soll, so ist es klar, daß die verbindlichkeitsklärten Schiedssprüche ein wesentlich anderes Gesicht zeigen müßten, wenn sich der politische Einfluß der Arbeiterschaft verstärken würde.

Zum Schluss soll noch an die eigene Wirtschaftstätigkeit des Staates beziehungsweise der öffentlichen Hand erinnert werden. In der Nachkriegszeit hat sich die Rolle der öffentlichen Wirtschaft in außerordentlichem Maße erweitert, nicht allein in der Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, sondern auch auf manchen andern Gebieten. Wir begrüßen diese Entwicklung, weil wir in ihr Anlässe zu einer neuen gemeinwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung erblicken. Indessen sind mächtige privatkapitalistische Kräfte, unterstützt vom Reichsbankpräsidenten und Reparationsagenten, am Werke, um das Tätigkeitsfeld der öffentlichen Wirtschaft einzuschränken beziehungsweise deren Ausdehnung zu verhindern. Auch das Schicksal der öffentlichen Wirtschaft hängt von den politischen Machtverhältnissen ab.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen zur Genüge, wie sehr die Entwicklung der Volkswirtschaft, aber auch die Lebenshaltung eines jeden einzelnen Arbeiters von politischen Momenten bestimmt wird. Auch wenn die Selbstverwaltung der wirtschaftlichen Organisationen an Bedeutung zunehmen würde, wird sie der Wichtigkeit der Staatsmacht bei der Beeinflussung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse keinen Abbruch tun. Selbst die Er kämpfung der industriellen Selbstverwaltung, der Wirtschaftsdemokratie, ist eine politische Angelegenheit, die ohne die Mitwirkung der Staatsmacht nicht zur Lösung gebracht werden kann. Zum Erfolg unserer Wahlpropaganda gehört es, die Massen darüber aufzuklären, wie sehr ihr zukünftiges Schicksal in ihre eigene Hand gelegt ist. Die Macht des Staates über die Gestaltung der Wirtschaft erstreckt sich auf alle Gebiete; die Wahlen sollen darüber entscheiden, auf welche Weise diese Macht ausgeübt werden soll.

Die Bevölkerung Preußens im Erwerbsleben.

Das Preussische Statistische Landesamt veröffentlicht in seiner statistischen Korrespondenz eine eingehende Darstellung der beruflichen Verhältnisse Preußens.

Von der gesamten preussischen Bevölkerung, die nach der Volks- und Berufszählung 1925 endgültig mit 38 120 173 Personen ermittelt worden ist, siben 18 981 987 oder 49,8 % einen bestimmten Beruf aus. Hiernach wäre in Preußen jeder zweite Mensch berufstätig, doch sind in dieser Zahl 2 917 513 sogenannte mithelfende Familienangehörige — von denen allein 2 564 199 auf die Landwirtschaft entfallen — entfallen. Setzt man sie von der Gesamtzahl der Berufstätigen ab, so verringert sich deren Anteil an der Gesamtbevölkerung auf 42,1 %. Immerhin stehen auch dann noch mehr als vier Zehntel der Bevölkerung im Erwerbsleben. Da die nur im Haushalt tätigen Frauen nicht als berufstätig angesprochen werden, so ist der Anteil der männlichen Personen an der Gesamtzahl der männlichen erwerbenden Personen weit größer als

die der weiblichen: 67,35 % männlich und 33,20 % Frauen und Mädchen. Auf eine berufstätige Frau kommen demnach zwei berufstätige Männer.

Die Zahl der Erwerbstätigen hat, einschließlich der mit-helfenden Familienangehörigen, seit der Berufs-zählung von 1907 recht erheblich, und zwar um 4,17 Millionen (28,1 %) zugenommen. Hiervon entfallen auf die Männer allein 2,47 Millionen, während der reine Bevölkerungszuwachs innerhalb der heutigen Grenze des Staates 4,95 Millionen beträgt.

Der Anteil der Erwerbstätigen an der Gesamtbevöl-kerung liegt in einigen Landes-teilen weit über dem Durch-schnitt: Berlin 54,3 %, Brandenburg 53,0 %, Niederschlesien 53,0 % und Hannover 52,6 %. Im allgemeinen sinkt der Anteil der weiblichen Berufstätigkeit, je mehr Industrie und Handel gegenüber der Landwirtschaft überwiegen. In Berlin ist der Anteil der männlichen Berufstätigen be-sonders groß, denn hier stehen von den Männern nahezu drei Viertel im Erwerbsleben, mehr als in irgendeinem andern Landesteil.

Von den Erwerbstätigen (Selbständige, Angestellte, Arbeiter, Mit-helfende) überhaupt gehören zur Landwirt-schaft, Gärtnerei und Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei 5,59 Millionen (29,5 %), zur Industrie (einschließ-lich Bergbau und Baugewerbe) 7,77 Millionen (40,9 %), zum Handel und Verkehr (einschließlich Gast- und Schank-wirtschaft) 3,25 Millionen (17,1 %), zur Verwaltung 0,92 Millionen (4,8 %), zum Gesundheitswesen usw. 0,36 Mil-lionen (1,9 %) und zu den häuslichen Diensten und zur Erwerbstätigkeit ohne feste Stellung 1,09 Millionen (5,8 %). Die Landwirtschaft nimmt einen erheblich größeren Anteil als im Durchschnitt ein in Posen-West-preußen mit 60,9 %, Ostpreußen mit 55,6 %, Pommern mit 50,7 % der Berufstätigen überhaupt. Unter dem preußi-schen Durchschnitt liegen nur Westfalen mit 19,8 %, die Rheinprovinz mit 19,3 % und Berlin mit 0,9 %. Bei der Industrie und dem Handel erhebt sich über den Staatsdurchschnitt Westfalen mit 54,8 %, dann Berlin mit 51,2 % und die Rheinprovinz mit 50,0 % der Berufs-tätigen überhaupt. Am wenigsten sind Industrie und Hand-werk vertreten: in der Grenzmark mit 18,1 %, in Ost-preußen mit 19,2 % und in Pommern mit 32,8 %. Gleich-förmiger liegen die Verhältnisse in den einzelnen Landes-teilen beim Handel und Verkehr, doch übertrifft immerhin Berlin alle andern Gebiete mit einem Anteilssatz von 29,8 % aller in Berlin wohnenden Berufstätigen. An zweiter Stelle steht Schleswig-Holstein mit 20,4 %, was auf die Seeschifffahrt zurückzuführen ist. Am tiefsten stehen Oberschlesien und Ostpreußen mit je rund 12 %.

Insgesamt 16,61 Millionen oder 87,5 % aller in Preußen gezählten Berufstätigen finden ihren Unterhalt in der Landwirtschaft, der Industrie und dem Handwerk und dem Handel und Verkehr. *Zählt man ihnen ihre An-gehörigen ohne Hauptberuf und ihre Hausangestellten zu, so umfassen diese 3 Erwerbsgruppen 31,25 Millionen oder rund 82 % der Staatsbevölkerung.

Die gesamte von der Landwirtschaft ernährte Be-völkerung hat seit 1907 um mehr als 400.000 Personen oder 4,8 % abgenommen, während die landwirtschaftlich Berufstätigen sich um 600.000 oder 13,4 % vermehrt haben. In der Industrie und dem Handwerk haben die Berufs-tätigen vor allem durch die Zunahme der Angestellten und Arbeiter um fast 1,9 Millionen oder 32,0 % zuge-nommen. Im Handel und Verkehr (einschließlich Post und Eisenbahn) beträgt die Steigerung 1,3 Millionen oder 66,4 %. Die Berufstätigen dieser 3 Erwerbsgruppen haben seit 1907 um 30 %, ihre Angehörigen aber nur um 10 % zugenommen.

Rund die Hälfte aller Erwerbstätigen (mit und ohne Angehörige) befinden sich im Arbeiterver-hältnis. Nicht ganz ein Sechstel gehört zu den Ange-stellten und Beamten. Etwas geringer ist die Zahl der Selbständigen. Die Arbeiter treten am stärksten in Industrie und Handwerk auf, wo sie drei Viertel der Ge-samtzahl betragen.

Internationale Nachrichten.

Gegenseitigkeitsvertrag mit dem Deutschen Bauarbeiterverband in der Tschechoslowakei.

In Folge des mit oben benannten Verband vereinbarten Grenzvertrages vom 1. Februar 1926 ist jetzt der nachfolgende Gegenseitigkeitsvertrag zur Regelung der Erwerbslosenunterstützung für Verbandsmitglieder, die unter den Grenzvertrag fallen, abgeschlossen worden:

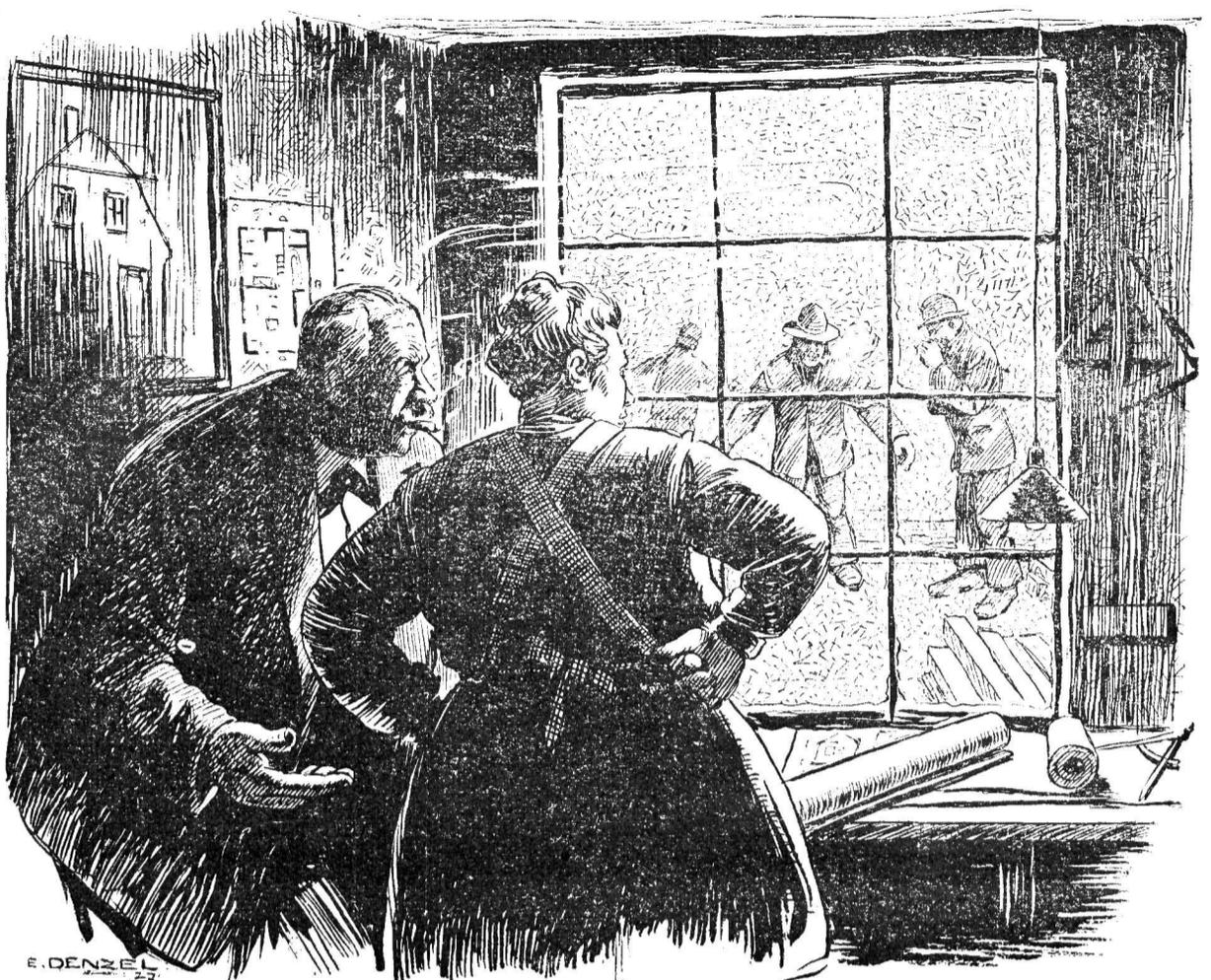
Gegenseitigkeitsvertrag

zwischen dem Zentralverband der Zimmerer und ver-wandter Berufsgenossen Deutschlands, Sitz Hamburg, einerseits und dem Deutschen Bauarbeiterverband in der tschechoslowakischen Republik, Sitz Reichenberg, andererseits ist unter Bezugnahme auf den Grenzvertrag vom 5. Fe-bruar 1926 (in Kraft getreten am 1. 2. 1926) betreffend Zahlung von Erwerbslosenunterstützung an die Mitglieder der vertragsschließenden Verbände folgende Verein-barung getroffen:

§ 1. Mitglieder der oben genannten Verbände, die weder täglich noch längstens wöchentlich zwischen Arbeits- und Wohnort verkehren, haben sich nach dem Statut der Bauarbeiter-Internationale dem Verband des-jenigen Landes anzuschließen, wo sie in Arbeit stehen. Das bedingt, dass sich diese Mitglieder am Arbeitsorte an- und abmelden und dort ordnungsgemäß die wöchent-lichen Beiträge zahlen.

§ 2. Vor dem Uebergang von einem Land in das andere haben die Mitglieder in dem bisherigen Verband alle aufgelaufenen Beiträge zu bezahlen, sich abzumelden und die Abmeldung in Mitgliedsbuche bescheinigen zu lassen. Die Anmeldung muss innerhalb zwei Wochen nach der Arbeitsannahme in dem Lande des anderen Verbandes geschehen. Vorausgezählte Beiträge haben in dem Gebiet des anderen Verbandes keine Gültigkeit.

§ 3. Haben die übertretenden Mitglieder die Be-stimmungen in den §§ 1 und 2 erfüllt, dann werden ihnen beim Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung die in dem anderen Verband geleisteten Beiträge voll angerechnet.



Die Leute stehen schon wieder da und reiben sich die Hände, dabei ist es nur 10 Grad kalt. Diese Ueberempfindlichkeit ist auch ein Produkt der neuen republikanischen Zeit!

§ 4. Die Zahlung der Unterstützung geschieht nach den Satzungen des Landes, in dem der Unterstützungs-fall eintritt. Die Mitglieder können ihre Unterstützung entweder in der Zahlstelle (Ortsgruppe) des Arbeitsortes oder des Wohnortes beziehen. Auf Antrag können die Mitglieder einer Ortsgruppe (Zahlstelle) der Heimat über-wiesen werden.

§ 5. Die Kosten der entstehenden Unterstützungs-fälle übernimmt jeder Verband anteilig nach der Zahl und Höhe der im letzten Wartehjahr bzw. zwischen den einzelnen Unterstützungsfällen innerhalb eines Unter-stützungslaufes bei ihm geleisteten Beiträgen. Die gegen-seitige Verrechnung der Unterstützung für erledigte Unterstützungsfälle geschieht vierteljährlich nach den vom auszahlenden Verband beizubringenden Unterlagen. Die im IV. Quartal 1927 und im I. Quartal 1928 veraus-gabten Unterstützungsbeträge werden in ihrem Geldwert (Valuta) eine RM. i. gl. Kc 8,- verrechnet. Vom 1. April 1928 an wird der Umrechnungskurs von Vierteljahr zu Vierteljahr festgesetzt.

§ 6. Zum Zwecke der Verrechnung werden über diese Unterstützungsfälle besondere Verzeichnisse geführt. Diese haben ausser dem Betrag der jeweiligen Unter-stützung zu enthalten:

Verbandsnummer, Zu- und Vorname, Beruf, Eintritts-datum, Heimats- (Wohn-)ort, letzter Arbeitsort, Tag des letzten Uebertrittes und Angabe über die Zahl der Beiträge, die im letzten Wartehjahr bzw. zwischen den einzelnen Unterstützungsfällen innerhalb eines Unter-stützungslaufes im Zentralverband der Zimmerer und im Deutschen Bauarbeiterverband in der tschechoslova-kischen Republik geleistet wurden.

§ 7. Dieser Vertrag gilt auf ein Jahr, vom 1. Januar 1928 bis 1. Dezember 1928. Er ist mit vierteljährlicher Frist kündbar; wird er nicht gekündigt, dann läuft er auf ein Jahr weiter.

Reichenberg — Hamburg, am 3. Jänner 1928.
(Unterschriften.)

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Ausschluss von Mitgliedern.

Wegen Vorgehens gegen den § 22 Absatz 3 der Satzungen wurden in Dresden Ernst Wölkel (Verb.-Nr. 25 473), Rudolf Graupner (50 793), Franz Diehner (25 377), Artur Preusche (4038) und Richard Treppe (3731) aus dem Ver-bande ausgeschlossen. Der Zentralvorstand.

Unsere Lohnbewegungen.

Gesperrt ist der Betrieb des Unfernehmers Diroll in Lichtenfels am Main.

Erweiterung der Allgemeinverbindlichkeit des Bezirkstarifvertrages für Westdeutschland.

Nach einer Mitteilung des Reichsarbeitsministers vom 3. No-vember 1927 war der Bezirkstarifvertrag vom 12. November 1927 an für allgemeinverbindlich erklärt. Die Ausdehnung der Allgemeinverbindlichkeit auf den Kreis Tecklenburg blieb damals vorbehalten (siehe auch „Zimmerer“ Nr. 49). Nach einer neueren Mitteilung des Reichsarbeitsministers, III A. 4060/46 Tar., vom 28. Dezember 1927 ist die all-gemeine Verbindlichkeit auf den Kreis Tecklenburg jetzt aus-

gedehnt. Die Allgemeinverbindlicherklärung ist eingetragen am 31. Dezember 1927 auf Blatt 8453 lfd. Nr. des Tarif-registers.

Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrages für die Westmark, Bezirk Nahe (Kreuznach).

Nach Mitteilung des Reichsarbeitsministers vom 28. De-zember 1927, III A. 4148/27 Tar., ist der unten näher bezeich-nete Tarifvertrag mit Wirkung vom 1. November an für all-gemeinverbindlich erklärt. Der berufliche Geltungsbereich um-fasst die Gruppen des Reichstarifvertrages für das Bau-gewerbe vom 30. März 1927. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf folgende Gebiete: Kreise Kreuznach, Weissen-heim und Simmern vom Regierungsbezirk Koblenz, Kreis St. Wendel-Baumholder vom Regierungsbezirk Trier, olden-burgischer Landesteil Birkenfeld, Orte Wingen, Büdesheim und Kempen vom Freistaat Hessen.

Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrages für Niederschlesien.

Der am 2. Mai 1927 abgeschlossene Bezirkstarifvertrag nebst Ortsklassenverzeichnis und Lohnübersichten ist nach Mit-teilung des Reichsarbeitsministers mit Wirkung vom 1. De-zember 1927 an für allgemeinverbindlich erklärt. Die All-gemeinverbindlicherklärung ist eingetragen am 2. Januar 1928 auf Blatt 7997 lfd. Nr. 2 des Tarifregisters. An dem Tarif-vertrag sind die Arbeitgeberorganisationen für das Bau-gewerbe mit dem Sitz in Breslau, Grünberg und Görlitz be-teiligt. Der berufliche Geltungsbereich der Verbindlichkeit umfasst die Gruppen, wie diese im Reichstarifvertrag für das Baugewerbe vorgesehen sind. Von der Allgemeinverbindlich-erklärung ist der § 6, Behandlung von Streitigkeiten, des Bezirkstarifvertrages ausgeschlossen. Der räumliche Gel-tungsbereich umfasst folgende Gebiete: Provinz Nieder-schlesien mit Ausnahme der Kreise Hoyerwerda, Namslau, Glatz und Habelschwerdt und des Teiles des Kreises Frankenstein, der südlich der Ortschaften Baißen, Camenz, Dürr-bartha, Rüggersdorf, Briesnitz und Wilsch — mit Ausnahme von Camenz, die Orte eingeschlossen — liegt.

Das Tarifamt in Bayern über die Gewährung von Ferien an Lehrlinge. Es ist eine bedauerliche Tatsache, daß die Tarifinstanzen zeitweilig mit Dingen befaßt werden, über die unter den Vertragsparteien selbst keinerlei Meinungs-verschiedenheiten bestehen. Noch bedauerlicher ist, wenn Tarif-instanz Entscheidungen treffen, die auch bei nur ganz flüch-tigem Hinschauen ergeben, daß sie dem wiederholt und vollkom-men eindeutig geäußerten Willen der Vertragsparteien zu-widerlaufen. Eine solche Entscheidung hat kürzlich das Tarif-amt in München getroffen. Sie lautet:

Der Baumeister Schönherr in Laufen ist nicht verpflichtet, den bei ihm beschäftigten Lehrlingen nach Ablauf der Karenz-zeit Ferien zu gewähren beziehungsweise für nicht gewährte Ferien die entsprechende Entschädigung zu bezahlen.

Ist schon die Entscheidung an sich schwer zu verstehen, wo doch im Reichstarifvertrag im Zusammenhang mit der dazu-gehörigen „Protokollarischen Erklärung“ unserer Meinung nach selten klar zum Ausdruck kommt, daß an Lehrlingen Ferien zu gewähren sind, so muten die in der Begründung enthaltenen Ausführungen geradezu sonderbar an. Die Be-gründung lautet:

„Nach der in Literatur und Rechtsprechung herrschen-den Ansicht ist Lehrverhältnis kein Arbeits-, sondern Er-ziehungs- und Ausbildungsverhältnis. Diesem Gedanken trägt auch das neue Arbeitsgerichtsgefetz Rechnung, indem es in § 2 ausdrücklich zwischen Streitigkeiten aus einem Ar-beitsverhältnis und einem Lehrverhältnis differenziert. Sollen

also die den Arbeitern tariflich zustehenden Rechte auch Lehrlingen zugute kommen, so bedarf dies ausdrücklicher Erwähnung. Dies ist jedoch in § 10 RTV, der nur von dem Rechte der unter dem Tarifvertrag fallenden Arbeiter spricht in § 10 a. a. O. nicht gegeben und auch die Ziffern 5, 7, 9, 10 a. a. O. lassen sich nur auf Arbeiter logischerweise anwenden. Außerdem unterscheidet § 5 des Landesstarifvertrages, dessen Grundlage der RTV ist, ausdrücklich zwischen 8 Lohngruppen der Arbeiter in Ziffer 11 und der Entschädigung der Lehrlinge in Ziffer 12, ebenso spricht § 6 RTV vom Tariflohn der Vollarbeiter und der Entschädigung der Lehrlinge. Auch das von der drei Arbeitgeberverbänden des Baugewerbes im Oktober 1927 über die Gewährung der Ferien herausgegebene Merkblatt vertritt unter treffender Bezugnahme auf § 1 Ziffer 4 des Tarifvertrages und § 2 des Lohn- und Arbeitsstarif des Standpunkts, daß Lehrlinge keine Arbeiter in diesem Sinne sind und empfehlen die Arbeitgeberbeisitzer im zentralen Schiedsgericht — also nur diese, ohne irgendwelche bindende amtlichen Befugnisse — den Lehrlingen billigerweise dieselben Ferien wie den Arbeitern zu gewähren. Angesichts des Charakters dieser Erklärung als unverbindliche Empfehlung ist der dem Merkblatt beigefügte Nachsatz: „Den Lehrlingen sind daher Ferien im Rahmen des RTV für das Baugewerbe zu gewähren“ belanglos und nur irreführend. Das Tarifamt erkennt nicht, daß diese Entscheidung mit der „Rechtsüblichkeit“ der Ferien der Lehrlinge nicht im Einklang stehe und würde es bedauern, wenn die Durchführung des rein rechtlichen Standpunktes der wohlverdienten Urlaubsgewährung an Lehrlinge, die einen berechtigten sozialen Empfinden Rechnung trägt, Abbruch tun würde, sieht sich jedoch außerstande, bedauerliche Lücken der Tarife auf Kosten der getroffenen klaren Vereinbarungen auszufüllen. Das Verlangen der Urlaubsgewährung an Lehrlinge mußte demgemäß als rechtliche Grundlage entbehrend zurückgewiesen werden, womit sich von selbst der zweite Antrag auf Gewährung einer Entschädigung bei nicht zugebilligtem Urlaub erledigte. Gegen diese Auslegung über den Sinn des § 10 RTV ist binnen 21 Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe Berufung an das Haupttarifamt zulässig (§ 11 IV Ziffer 21 des Reichstarifvertrages).

Diese Begründung verdient in der Tat festgehalten zu werden. Sie bringt, gelinde ausgedrückt, alles durcheinander, verwirrt einfache, kaum noch unfriffrige Rechtsgrundsätze vollkommen, macht aus der „Protokollarischen Erklärung“ zum Reichstarifvertrag über die Gewährung von Ferien an die Lehrlinge eine Empfehlung der Arbeitgeberbeisitzer im zentralen Schiedsgericht, stellt den in einem Merkblatt der drei Arbeitgeberverbände enthaltenen klar und bestimmt ausgesprochenen Satz: Den Lehrlingen sind daher Ferien im Sinne des Reichstarifvertrages zu gewähren“ als belanglos und irreführend hin, um dann endlich Bedauern darüber zu äußern, wenn die „Durchführung des rein rechtlichen Standpunktes“ den Lehrlingen den wohlverdienten Urlaub vorenthalten würde. Wir müssen offen gestehen, daß wir nur mit gezwungener Ruhe diese Begründung haben zu Ende lesen können. Lediglich der Umstand, daß sie in Wapern, dem Lande der unbegrenzten Möglichkeiten, zustande gekommen ist, gibt uns eine Erklärung, allerdings keine ausreichende, dafür.

Ueber sozial Juristenweisheit wird auch das Reichstarifamt für das Baugewerbe den Kopf schütteln.

Berichte aus den Zahlstellen.

Bauhen. Am 14. Dezember fand im Restaurant „Zur Klosterchenke“ eine Mitgliederversammlung statt. Zum 1. Punkt der Tagesordnung referierte Gewerkschaftssekretär Kollege Buchholz, Bauhen, über das „Arbeitsvermittlungsgesetz und Arbeitslosenversicherungsgesetz“. In verständlicher Weise schilderte er an Hand verschiedener Beispiele ausführlich das seit 1. Oktober 1927 bestehende Gesetz. Besonders ging er auf die für unsern Beruf in Frage kommenden Paragraphen ein. Unter anderem kritisierte Redner die Verordnung des Verwaltungsrates der Reichsanstalt vom 12. Dezember 1927, die eine Wartezeit auf Bezug von Arbeitslosenunterstützung bis zu 3 Wochen für Saisonarbeiter vorsieht. Am Schluß seiner Ausführungen stellte er fest, daß das Gesetz eines weiteren Ausbaues bedürfe. Redner forderte die Kameraden auf, mit in den Kampf zu treten für die Verbesserung des Gesetzes. In der Diskussion wurden von verschiedenen Kameraden Anfragen gestellt, die Kollege Buchholz im Schlußwort beantwortete. Unter Punkt „Verschiedenes“ wurde zur Wahl des Zahlstellenkolporteurs geschrieben. Kamerad Brade gab den Bericht von der Wahlschlußfeier vom 4. Dezember 1927 und brachte die Wahlvorschläge zur Kenntnis. Vorgeschieden wurde Kamerad Löhner als Kolporteur und Kamerad Otto Lammich als Ersatzmann. Beide wurden einstimmig gewählt. Hierauf wurde der Anstellungsvertrag der Versammlung bekanntgegeben, der am 1. Januar 1928 in Kraft trat. Ferner wurde eingehend die Ferienfrage erörtert und die Kameraden, die Anspruch auf Ferien haben, aufgefordert, diese Forderung geltend zu machen. Da sich im Kolportagebezirk Bauhen-Seidan weitere Unregelmäßigkeiten herausstellten, wurde diese Funktion bis zur Anstellung des ständigen Kolporteurs dem Kameraden Krause übertragen. Angeregt wurde von Kamerad Krause, daß auf jedem Platz ein Baudelegierter gewählt werden müsse.

Braunschweig. Am 18. Dezember fand unsere Generalversammlung statt. Es galt, eine reichhaltige Tagesordnung zu erledigen. Dem Vorschlag, zunächst die Vorstandswahlen vorzunehmen, wurde stattgegeben. Nach einem kurzen Jahresbericht, der vom Kameraden Kühn gegeben wurde, stellte der gesamte Vorstand sein Amt zur Verfügung. An der Tätigkeit des Vorstandes wurde Kritik geübt. Bei der hierauf folgenden Wahl wurde jedoch der seitherige Vorstand wiedergewählt. Durch die Wahl wurde bewiesen, daß die Kameraden mit den bisher gewählten Arbeitern des Vorstandes zufrieden waren. Kamerad Kühn sprach die Hoffnung aus, daß im neuen Geschäftsjahr alle Kameraden mitarbeiten müssen, wenn es vorwärtsgehen soll. Die Verordnung der Reichsanstalt, die Karenzzeit der Bauarbeiter betreffend, wurde besprochen. Der Vorstand wurde beauftragt, bei den Behörden zu protestieren. Die Versammlung beschloß, den Kameraden, die längere Zeit erwerbslos sind, eine Weihnachtsunterstützung zu gewähren.

(Jahresbericht.) Am Anfang des Jahres herrschte eine sehr starke Arbeitslosigkeit. Zur Unterstützung der arbeitslosen Kameraden wurden aus der Lokalkasse erhebliche Mittel aufgewandt. Auch die in Arbeit stehenden Kameraden trugen durch ihre Opferwilligkeit bei, daß die Unterstützung bis März gezahlt werden konnte. Im April verbesserte sich die Arbeitslosigkeit. Nachdem der Reichs- und Bezirksstarifvertrag abgeschlossen war, setzte eine starke Nachfrage nach Zimmerern ein. Die Konjunktur verbesserte sich und hielt bis zum Herbst an. Die Nachfrage nach Arbeitskräften konnte jedoch überall befriedigt werden. Die Bau-tätigkeit hat Mitte Oktober etwas nachgelassen. Der Vorstand hatte umfangreiche Arbeiten zu erledigen. Mit den Arbeitsnachweisbehörden mußten 6 Sitzungen abgehalten werden, um die Rechte der Kameraden zu wahren. Besondere Schwierigkeiten machten die diesigen Innungsmeister; sie wollten den Tarifvertrag nicht restlos anerkennen. Die Regelung der Lehrlingsfrage im Tarifvertrag hatte es ihnen angetan. Die Innungsmeister weigerten sich, die Lehrlingslöhne sowie die Entschädigung für veräumte Arbeitsstunden anlässlich des Schulbesuches zu zahlen. Bedauerlicherweise sind es vielfach auch die Eltern der Lehrlinge, die nicht von dem Recht Gebrauch machen. Auch in der Gewährung von Ferien für Lehrlinge machen die Unternehmer Schwierigkeiten. Aber nicht nur bei den Lehrlingen versuchen die Unternehmer ihren Willen durchzusetzen, sondern auch bei den Gesellen. Immer wieder haben sie versucht, die Kameraden zur Übertretung der festgesetzten Arbeitszeit zu verleiten. Diese Versuche der Unternehmer waren jedoch erfolglos. Nach vielen Schwierigkeiten gelang es uns, die 46stündige Wochenarbeitszeit einzubalten. Zur Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten waren 26 Kommissions-, Schlichtungs- und Tarifamtssitzungen notwendig, außerdem fanden 13 Vorstandssitzungen und 12 kombinierte Sitzungen statt. Das Versammlungsleben war äußerst reger. Es fanden 24 Mitglieder und 9 Platzversammlungen sowie 9 Funktionärsitzungen statt. Auch eine örtliche Bauarbeiterkonferenz hat stattgefunden. In 6 Fällen mußte der Vorsitzende Gerichtstermine wahrnehmen. In 4 Fällen waren Sitzungen mit der Innungskrankenkasse notwendig. Kartellsitzungen haben nur wenige stattgefunden. Im Geschäftsjahr sind 5 Kameraden verstorben. Einige Kameraden waren an dem Streik der Metallindustrie beteiligt. Der Lohn der Gesellen stieg im Geschäftsjahr um 7 %. Die Steigerung des Stundenlohnes für Lehrlinge betrug 2 % im ersten, 14 % im zweiten und 21 % im dritten Lehrjahr. Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, daß die Organisation alles getan hat, um den Lohn zu erhöhen. Insgesamt war der Vorstand an 185 Sitzungen gegenüber 153 im Vorjahre beteiligt. Die Korrespondenz des Vorstandes ist umfangreich geworden. Zur Erledigung geschäftlicher Angelegenheiten mußten 172 Briefe und 185 Postkarten geschrieben werden. Im Auftrage der Gauleitung wurden in Wittlingen, Eishorn, Fallersleben und Bad Harzburg Werbeversammlungen abgehalten. An der Fahnenweihe der Zahlstelle Hildesheim war die Zahlstelle durch eine Delegation vertreten.

Bremen. Am 30. November fand unsere Mitgliederversammlung statt. Der Vorsitzende gedenkt zunächst der zwei verstorbenen Kameraden Andreas Klapphut und Kramer. Die anwesenden Kameraden ehren die Toten durch Erheben von den Plätzen. Alsdann erhielt Kamerad Steinfeld, Hamburg, das Wort zu einem Vortrag über „Organisation, Lohnfrage und Wirtschaftsdemokratie“. Redner schilderte an Hand statistischen Zahlenmaterials das prozentuale Stärkeverhältnis der Berufs- und Industrieverbände. Die Berufsorganisationen haben sich bisher als die kampfesfähigsten Organisationen bewiesen. Der Zimmererverband sei im Verhältnis die zweitstärkste Organisation. Die Industrieverbände hätten auch Fortschritte gemacht, aber ein viel größerer Prozentsatz der in der Industrie beschäftigten Arbeiter ist im Verhältnis zu den Berufsarbeitern noch nicht organisiert. Die Berufsverbände seien schlaffertiger und unfähiger. Die Berufsorganisationen seien von jeher die Kerntruppe der Gewerkschaften gewesen. Hierauf erläuterte der Redner die Lohnfrage. Ausführlich wurden die Verhandlungen geschildert, die zum Abschluß des Reichstarifvertrages geführt haben. An Hand von Beispielen zeigte der Redner, wie sich der Reichstarifvertrag bis jetzt ausgewirkt habe. Die endgültige Entscheidung der tariflichen Schlichtungsinstanzen müsse bekämpft werden. Die zentrale Regelung der Lohnfrage sei für die Zimmerer untragbar. Es könne nicht angehen, daß die Löhne von einer Stelle aus für das gesamte Verbandsgebiet geregelt würden. Ein weiteres Ziel der Gewerkschaftspolitik müsse die Verwirklichung der Wirtschaftsdemokratie sein. Den Handels- und Handwerkskammern müsse die Arbeiterchaft ähnliche Institutionen entgegenstellen. Die Forderungen des Breslauer Gewerkschaftskongresses müssen endlich verwirklicht werden. Die hierauf folgende Diskussion war durchaus sachlich und bewegte sich im Rahmen der Ausführungen des Referenten. Der Vorsitzende, Kamerad Casper, dankte dem Referenten für seinen eindrucksvollen Vortrag. Auf Anfrage einiger Kameraden gab Kamerad Steinfeld Auskunft über die Frage der Alkohorarbeit in Hamburg. In längeren Ausführungen schilderte Kamerad Steinfeld die Zustände, die sich bei den Mauern in Hamburg entwickelt haben. Diese trostlosen Zustände müssen auf das allerentschiedenste bekämpft werden. Am Schluß der Versammlung wurde die Auszahlung einer Weihnachtsunterstützung entsprechend den Vorschlägen des Vorstandes beschlossen.

Brau-Kaufsch. Am 18. Dezember fand eine Mitgliederversammlung statt, die von 35 Kameraden besucht war. Auf der Tagesordnung stand ein Referat des Kameraden Köhler. Leider war Kamerad Köhler an diesem Tage verhindert. Es wurden eine Reihe von Zahlstellenangelegenheiten besprochen und beschlossen, den erwerbslosen Kameraden eine Weihnachtsbeihilfe aus Mitteln der Lokalkasse zu gewähren.

Sauer in Schlesien. Am 4. Dezember fand unsere gut besuchte Generalversammlung statt. Den Bericht über die Sitzungen des Ortsausschusses gab Kamerad Weidkind. Der Redner betonte, daß eine Werbung für die Arbeitergenossenschaft veranstaltet werde. Es sei Pflicht aller Kameraden, sich an dieser zu beteiligen. Den Jahresbericht gab der Vorsitzende. Aus den Ausführungen war zu entnehmen, daß die Mitgliederzahl stabil geblieben

ist. Es wurde beschlossen, daß die erwerbslosen Kameraden zu Weihnachten ein Geschenk aus der Lokalkasse erhalten sollen. Hierauf hielt Kamerad Scholz einen Vortrag über die „Geschichte unseres Verbandes“. Die Ausführungen wurden mit Beifall aufgenommen. Kamerad Scholz erläuterte die neuen Bestimmungen des Gesetzes über Arbeitslosenversicherung. Die Neuwahl des Vorstandes erfolgte einstimmig. Mit einem Hoch auf unsern Verband wurde die Versammlung geschlossen.

Kiel. In der am 13. Dezember im Gewerkschaftshaus tagenden Mitgliederversammlung referierte Kamerad Jilske über die „Gewerkschaften vor und nach dem Kriege“. Kamerad Jilske ging von der Tatsache aus, daß jüngere Verbandsmitglieder in der Geschichte unserer Gewerkschaften nicht so informiert sein können als ältere, die mit der Bewegung groß geworden sind. Außerdem stellt er durch gemachte Beobachtungen fest, daß ein Teil Gewerkschaftsmitglieder die Größe unserer Kämpfe in der Nachkriegszeit nicht erkennen. Seine geschichtlichen Darstellungen, sowie die mit großer Aufmerksamkeit entgegengenommenen Ausführungen führten insbesondere die jüngeren Kameraden in das geschichtliche Werden der Gewerkschaftsbewegung ein. Neben den Gründerjahren und der Zeit während des Sozialistengesetzes befaßte der Redner sich eingehend mit den Jahren 1890 bis 1896. Er zeigte hier die vielen Widerwärtigkeiten, die dem schnellen Aufstieg der Gewerkschaftsbewegung im Wege standen. Das vorgetragene Zahlenmaterial diente zur Bekräftigung seiner Ausführungen. Die der Generalkommission angehängten Verbände verausgabten im Jahre 1892 44 943 M für Streikunterstützung, im Jahre 1907 waren es bereits 13 196 363 M und 1913 sind es 16 606 472 M gewesen. Für die übrigen Unterstützungszeiträume wurden verausgabt 1892 1 033 619 M, 1907 sind es 13 621 873 M und 1913 sind es 31 223 508 M gewesen. Im steten Kleinkampf, mit viel Begeisterung und großen Opfern, hat die Gewerkschaftsbewegung im Laufe dieser 24 Jahre (1890 bis 1914) nahezu die Gesamtarbeiterschaft Deutschlands vor der größten Ausbeutung kapitalistischer Wirtschafts- und Produktionsweise geschützt. Nicht nur in der Frage Arbeitslohn und Arbeitszeit, sondern auch durch ihr Wirken an der Verbesserung von Sozialgesetzen und in der Hebung des allgemeinen geistigen Niveaus hat die Gewerkschaftsbewegung den größten Anteil. Kein anderer als der damalige erste Vorsitzende der Generalkommission der Gewerkschaften, Karl Legien, konnte auf dem 8. Gewerkschaftskongress in Dresden die Erfolge der Vorkriegszeit besser kennzeichnen, als es hier geschehen ist. Er sagte: Aus stumpfsinnigen Arbeitstieren, die sich von den Unternehmern alles bieten ließen, hat die Gewerkschaftsbewegung in wenigen Jahrzehnten eine klassenbewußte Arbeiterchaft gemacht. Sodann geht Kamerad Jilske in seinem Vortrag zur Nachkriegszeit über und zeigte an den Kämpfen des verflohenen Jahres und der drohenden Aussperrung in der Nordwestdeutschen Metallindustrie die Größe der heutigen Kämpfe. Mit dem Hinweis auf die im „Zimmerer“ Nr. 41 veröffentlichten Richtlinien zur Gründung von Kampfvereinigungen innerhalb der Arbeitgeberorganisationen wird diese Behauptung erhärtet. Es gehe zur Hauptsache darum, die Kampfkraft der Gewerkschaften zu schwächen. Es müsse auch daran erinnert werden, daß nicht zuletzt die große Inflation 1923 ein bewußtes Kampfmittel der Großindustriellen gegen die minderbemittelte Bevölkerung war, in der schätzungsweise die Gewerkschaften ein Vermögen von 150 Millionen Mark verloren haben. Was die Gewerkschaften an Unterstützungen bei Streiks und Aussperrungen und andererseits bei Erwerbslosigkeit und andern Unterstützungseinrichtungen in der Nachkriegszeit zur Auszahlung gebracht haben, stellt die Summen der Vorkriegszeit weit in den Schatten. Im weiteren Verlauf des Vortrages zeigte der Redner, wie durch den Zusammenbruch von 1918 die politische Demokratie erreicht werden konnte, die Demokratie und das Mitbestimmungsrecht in der Wirtschaft aber ungehört an den angeblichen Trägern dieser Wirtschaft abprallen. Aus der Erkenntnis, daß die Verwirklichung gewerkschaftlicher Endziele, eine genaue Kenntnis des ganzen heutigen Wirtschaftslebens voraussetzt, müsse sich jeder in die Probleme der Wirtschaftsführung gründlich vertiefen. Je mehr Kenntnis von der Wirtschaft, je näher sei die Verwirklichung der Wirtschaftsdemokratie. Der zweite Punkt der Tagesordnung, Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe an alle erwerbslosen Kameraden, beschloß die Versammlung, allen erwerbslosen Kameraden zu Weihnachten eine Sonderunterstützung auszus zahlen. Es kommen zur Auszahlung: an alle Kameraden, die vor dem 15. Dezember entlassen wurden, und zwar je nach der Dauer ihrer Erwerbslosigkeit werden stufenweise Beträge in Höhe von 5 bis 9 M ausgezahlt. Außerdem erhalten die Kameraden für jedes Kind je 1 M. Dieses Geld wird in Gestalt von Gutscheinen für den Allgemeinen Konsumverein verausgabt. Zum Schluß wurde auf die vom Ortsausschuß des ADGB für alle erwerbslosen arrangierten Weihnachtsveranstaltungen hingewiesen. Nach Erledigung einiger Anfragen wurde die lebhafte Verlaufene und sehr gut besuchte Versammlung geschlossen.

Liegnitz. Unsere regelmäßige Mitgliederversammlung fand am 21. Dezember im Volkshaus statt. Der Obmann des Festausschusses gab die Abrechnung vom 30jährigen Verbandsjubiläum bekannt. Trotz der hohen Aufwendung, die die Zahlstellen zu machen hatte, war das Defizit gering. Aus Mitteln der Lokalkasse mußten dazu 77 M zugesteuert werden. Im Auftrage der Jubilare dankte Kamerad Kies dem Festausschuß und dem Zahlstellenvorstand. Ueber den Verlauf der Veranstaltung berichtete Kamerad Zobel. Das Zahlstellenjubiläum könne als durchaus gelungen bezeichnet werden. Die Veranstaltung werde jedem Teilnehmer in angenehmer Erinnerung bleiben. Hierauf erhielt Kamerad Scholz, Waldenburg, das Wort zu einem Vortrag über „Wesen und Entwicklung der Tarifverträge“. In seinen Ausführungen schilderte der Redner die Arbeitsverhältnisse der Vorkriegszeit und den Kampf der gewerkschaftlich organisierten Zimmerer mit dem Unternehmertum. Trotz aller Gegenmaßnahmen der Unternehmer sei es uns gelungen, die Organisation aufzubauen und Tarifverträge abzuschließen. Eingehend behandelte der Redner die Bedeutung des Tarifvertrages für die Arbeiterschaft. Die Entwicklung des Tarifvertrages zeige den sozialen Aufstieg der Arbeiterklasse. Es sei im Laufe der Zeit gelungen, eine Reihe von Verbesserungen in dem Tarifvertrag zu vereinen. Wenn auch der Tarifvertrag Verbesserungsbedürftig sei, so können doch wesentliche Fortschritte gegenüber dem früheren Zustand festgestellt wer-

den. Nur durch die Stärkung der Organisation sei es möglich, in Zukunft Verbesserungen zu erreichen. In der Diskussion wurde verschiedentlich Kritik geübt an dem Tarifvertrag. Der Referent ging im Schlußwort auf die Ausführungen der einzelnen Redner näher ein. Nur durch Einigkeit sei es möglich, Verbesserungen zu erreichen. Im Punkt „Verschiedenes“ unterbreitete der Vorsitzende der Versammlung einen Antrag, der die Auszahlung einer Weihnachtsbeihilfe für arbeitslose Kameraden vorschlug. Der Antrag des Vorstandes wurde angenommen. Danach erhält jeder Kamerad, der im Jahre 1927 13 Wochen erwerbslos und 14 Tage vor Weihnachten arbeitslos gemeldet ist, aus der Lokalkasse ein Geschenk von 10 M. In 4 arbeitslose Invaliden wird aus Mitteln der Lokalkasse eine Unterstützung von 10 M. gewährt. Den Jubilaren soll nachträglich eine Jubiläumsurkunde zugestellt werden. Kamerad Schulz, Waldenburg, erläuterte die Ausführungsbestimmungen über die Wartezeit, die für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung in Frage kommen. Mit dem Hinweis, daß am 3. Januar eine Werberversammlung im Volksbause stattfand, schloß der Vorsitzende die Versammlung.

Lübben-Steinkirchen. Die Generalversammlung unserer Zahlstelle fand am 1. Januar statt. Der Kassierer verlas den Kassenbericht für das 4. Quartal 1927. Die Abrechnung wurde für richtig befunden. Von dem Jahresbericht gab der Vorsitzende Wilhelm Valtin den Kameraden Kenntnis; ebenso erstattete er Bericht über die außerordentliche Kassenrevision durch den Kameraden Witt, Berlin. Die Schuld des ehemaligen Kassierers wurde getilgt. Hierauf erfolgte die Vorstandswahl. Im Punkt Zahlstellenangelegenheiten wurde beschlossen, daß wegen Schulden gestrichene Mitglieder bei Wiedereintritt 50 % des jeweiligen Wochenlohnes als Strafe an die Lokalkasse zu zahlen haben. Als Weihnachtsbeihilfe für arbeitslose Kameraden wurden noch kleinere Unterstützungen bewilligt. Die von 34 Kameraden besuchte Versammlung wurde mit dem Hinweis, treu zum Verband zu halten, geschlossen.

Potsdam. In der Versammlung, die am 19. Dezember in Nowawes stattfand, war der Gauleiter, Kamerad Knüpfer, amfend. Kamerad Knüpfer hielt einen Vortrag über den Reichstarifvertrag. Einleitend bemerkte der Referent, daß es mit der Mitgliederbewegung im Gau Brandenburg vorwärtsgehe. Hierauf behandelte der Referent den neuen Reichstarifvertrag und erläuterte die einzelnen Paragraphen. An Hand verschiedener Beispiele schilderte er die Vor- und Nachteile des Reichstarifvertrages. Jeder Kamerad müsse bestrebt sein, die Bestimmungen des Vertrages für sich in Anspruch zu nehmen. Die Unternehmer versuchten, die Bestimmungen des Vertrages in ihrem Sinne auszunutzen. Wegen die Auslegungskünste des Tarifvertrages durch die Unternehmer müssen sich die Zimmerer wehren. Zum Schluß befonte Kamerad Knüpfer die Notwendigkeit der Agitations- und Werbearbeit. Nur eine starke Organisation sei in der Lage, ihren Willen durchzusetzen. Im Anschluß hieran wurde die Verordnung über die Wartezeit beim Bezug der Arbeitslosenunterstützung besprochen. Der DGB müsse unverzüglich Schritte unternehmen, damit diese Verordnung aufgehoben werde. Nach der Regelung einiger gewerkschaftlicher Angelegenheiten wurde beschlossen, die Generalversammlung am Sonntag, 8. Januar, vormittags 9 Uhr, bei Pfaff, Potsdam, abzuhalten. In der nächsten Mitgliederversammlung, die am Montag, 16. Januar, stattfindet, soll ein Vortrag über die Arbeitslosenversicherung gehalten werden.

Rendsburg. (Jahresbericht.) Das Jahr 1927 stand für die Zahlstelle Rendsburg im Zeichen der Hochkonjunktur. Bereits im März sekte die Bautätigkeit ein, so daß ein großer Teil der Kameraden wieder in Arbeit kam. Im Mai war die Bautätigkeit so groß, daß schon auswärtige Kameraden hier in Arbeit treten konnten. Mitten im Sommer waren hier 80 auswärtige Kameraden beschäftigt, so daß unser Mitgliederbestand auf 240 anstieg. Zur Erledigung der Geschäfte waren 12 Mitgliederversammlungen, 1 außerordentliche Mitgliederversammlung, 1 außerordentliche Lehrlingsversammlung und 6 Vorstandssitzungen nötig. In 2 Versammlungen waren Referenten aus Hamburg erschienen, die über die Auslegung des Bezirks- und Reichstaris sowie über die Grundzüge des Tarifrechts sprachen. Der Versammlungsbesuch ließ zu wünschen übrig, war aber im wesentlichen besser als in den Vorjahren. Durchschnittlich waren 30 % der Kameraden in den Versammlungen anwesend. Durch Abschluß des Reichs- und Bezirksstaris stieg der Lohn vom 7. April bis 28. September auf 1,09 M die Stunde, vom 29. September bis 31. März 1928 auf 1,11 M die Stunde. Auch in der Lehrlingsentlohnung wurde eine wesentliche Verbesserung erzielt. Leider weigerten sich hier einige Unternehmer, die neuen Lehrlingslöhne anzuerkennen. Durch Einschreiten des Vorsitzenden wurden diese Differenzen behoben. Wegen der guten Konjunktur konnte auch die Werbearbeit mit Erfolg betrieben werden. Durch eifrige Mitarbeit der Kameraden gelang es uns, 30 Kameraden in die Organisation aufzunehmen. Meistens stammten diese Kameraden aus dem weitverbreiteten Landgebiet. Viel Kummer machte dem Vorstand die Wahl der Baudelegierten. Trotz der guten Konjunktur war es dem Vorstand nicht möglich, auf allen Baustellen Baudelegierte zu erhalten. Es muß in Zukunft Aufgabe eines jeden Kameraden sein, dafür zu sorgen, daß es keine Baustelle gibt ohne Delegierten. Mit dem Bauarbeiterschutz sieht es auch nicht so glänzend in der Zahlstelle aus. Trotz mehrmaliger Kontrollen wurde immer ein ganz Teil Mängel gefunden. Die Verbände waren meistens zu klein und in einem schmutzigen Zustand. Die Verbände waren nicht genügend gefüllt. Handtuch und Seife war überhaupt nicht zu finden und die Abdeckungen waren mangelhaft. Auch hier ist es Sache jeden Bauarbeiters für Abhilfe zu sorgen. Differenzen auf den Arbeitsstellen sind nicht vorgekommen. Bis auf kleine Ueberschreitungen wurde die tarifliche Arbeitszeit eingehalten. Im Oktober sekte die Arbeitslosigkeit wieder ein, so daß wir am Schlusse des Jahres 80 erwerbslose Kameraden zu verzeichnen hatten. Zu Weihnachten wurde den erwerbslosen Kameraden, die ihren Verpflichtungen der Zahlstelle gegenüber nachgekommen waren, eine Unterstützung aus der Lokalkasse bewilligt.

Rössel. In der am 1. Januar abgehaltenen Jahresversammlung wurden die Neuwahlen vorgenommen. Als Vorsitzender wurde Kamerad Fitzkau gewählt. Der übrige Vorstand wurde fast einstimmig wiedergewählt. Alsdann wurde das Schreiben des Gauleiters, die Bildungsversammlungen betreffend, verlesen und beschlossen, diese Veranstaltungen Werktags abzuhalten, da die meisten Kameraden arbeitslos sind. Hierauf wurde die gut besuchte Versammlung geschlossen.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Jubilare im DGB. Vor 25 Jahren, Ende 1902, wurde der Sitz der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschland von Hamburg nach Berlin verlegt. Die „Gewerkschaftszeitung“ würdigt im Spitzenartikel ihrer Nr. 53, 1927, eingehend die Gründe für die Verlegung; sie nennt den Tag, an dem die Generalkommission in die Reichshauptstadt einzog, einen bedeutsamen Gedenktag der deutschen Gewerkschaftsbewegung. Das ist er auch für einige Mitglieder des Bundesvorstandes, für Hermann Kube und Alexander Knoll.

Hermann Kube wurde am 1. Januar 1902 als befohdeter Kassierer der Generalkommission angestellt; er steht somit 25 Jahre auf diesem Posten. Vorher war er befohdeter Kassierer unserer Zahlstelle Berlin. Sie hat ihn damals nicht gern scheiden sehen; denn Hermann Kube war stets ein guter Verwalter ihrer Finanzen gewesen. Allein, sie sah ein, daß er dem an ihn ergangenen Rufe, fortan auf höherer Warte seine finanziellen Fähigkeiten zu beweisen, folgen mußte. Und nicht nur die Zahlstelle Berlin, sondern auch unser Verband ist stolz darauf, daß Hermann Kube sich der ihm gestellten Aufgabe, die schon anfangs nicht leicht war, mit den Jahren aber immer schwieriger geworden, vollausgewachsen gezeigt hat. Wir bringen ihm deshalb freudig unsere Glückwünsche dar. Möge er noch viele Jahre seines Amtes walten.

Alexander Knoll ist ebenfalls 25 Jahre Vorstandsmitglied der Generalkommission beziehungsweise des DGB, und seit dem 1. Oktober 1919 als Sekretär angestellt. Auch ihn beglückwünschen wir zu seinem Ehrentag. Wir hoffen, daß er der Gewerkschaftsbewegung recht lange erhalten bleibt.

Sozialpolitisches.

Langfristige Arbeitslosigkeit auch in Dänemark. Eine amtliche Untersuchung über die Zusammensetzung der Arbeitslosigkeit in Dänemark, das von einer langanhaltenden Wirtschaftskrise heimgeucht wird, zeigt das Ueberhandnehmen der langfristigen Arbeitslosigkeit. Ende März waren von 274 000 Versicherten 45 386 Arbeitslose. Angaben wurden über 37 022 Arbeitslose geliefert. Fast 60 % dieser Arbeitslosen, an Zahl 21 066, waren 6 bis 12 Monate erwerbslos, 9526 seit 3 bis 6 Monaten. Da seitdem die Arbeitslosigkeit weiter gestiegen ist und im Monat November mehr als 66 000 betrug, ist eine Vermehrung auch der langfristigen Arbeitslosen wahrscheinlich. Von den Erwerbslosen standen 21 504 im Alter von 25 bis 49 Jahren, 4739 Erwerbslose waren 50 bis 59 Jahre, 2258 über 60 Jahre alt, das heißt, die Erwerbslosigkeit der älteren Arbeiter ist auch in Dänemark sehr hoch. Die Zahl der unter 25 Jahre alten Erwerbslosen betrug nur 8523.

Glänzende Entwicklung der Arbeiterbank. Als im März 1923 der Vorläufer der Arbeiterbank, die Deutsche Kapitalverwertungsgesellschaft m. b. H., mit dem bestehenden Kapital von 18 000 Goldmark ins Leben trat, hat wohl niemand geglaubt, daß die spätere Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten A.-G. in wenigen Jahren eine so glänzende Entwicklung durchmachen würde. Ihr Direktor, Genosse Wisse Bern Meyer, machte kürzlich in einem Vortrage vor Gewerkschaftsfunktionären von Berlin und der Provinz Brandenburg über die Arbeiterbank erfreuliche Angaben. Am besten geht der Fortschritt der Bank aus der Entwicklung des Einlagenbestandes hervor. Die Einlagen betragen am 31. Dezember 1923 200 000 M., am 31. Dezember 1924 9,4 Millionen Mark, Ende 1925 21,2 Millionen Mark, Ende 1926 36 Millionen Mark und Ende 1927 rund 80 Millionen Mark. Somit weist der Einlagenbestand eine 400fache Steigerung im Zeitraum von 4 Jahren auf. Die Einlagen stammen von den Gewerkschaften, der Partei, den verschiedensten Vereinigungen der Arbeiterschaft, den Partei- und Arbeiterbetrieben, den Sozialversicherungsanstalten, von privaten Geschäftsleuten usw. Die Arbeiterbank mußte das Bestreben haben, nicht nur die Gelder der Gewerkschaften, sondern alle die Kapitalsummen an sich zu ziehen, die von den breiten Massen in Organisationen, in Versicherungsanstalten usw. aufgebracht werden. Sie ist die geeignete Stelle, diese Gelder in nutzbringender Weise und im Interesse derer, die sie aufgebracht haben, wiederum zu verwenden.

Der Einlagenbestand der Spargelder weist dieselbe erfreuliche Entwicklung auf. Die Gelder der Arbeiterbank gehen an die Konsumvereine, an die verschiedensten gemeinnützigen Organisationen des Bauwesens usw. Nicht unwesentlich ist der Kommunalkredit, den die Arbeiterbank vermittelt. Viele Gemeinden haben von ihr kurzfristige Kredite erhalten, die nicht zu Kriegerdenkmälern oder ähnlichem Firtelanz, sondern für produktive Wirtschaftsbetriebe der Städte und Gemeinden und den Kleinwohnungsbau verwandt wurden. Mit Hilfe der Arbeiterbank sind Tausende von Wohnungen gebaut worden, die sonst wahrscheinlich nicht entstanden wären.

Die Arbeiterbank hat zwei Tochtergesellschaften gegründet beziehungsweise erworben, und zwar die Lindcar-Fahrradwerke und die Europa. Die Lindcar-Werke sind bemüht, Qualitätsräder zu erzeugen und sie zu günstigen Zahlungsbedingungen durch Vermittlung der Ortsauschüsse an die Gewerkschaftsmitglieder abzugeben. Die fernere ständige Entwicklung dieses Werkes dürfte außer Zweifel stehen. Die Europa ist ein Unternehmen, um die rationelle Bureaubedarfsdeckung der Gewerkschaften herbeizuführen.

Alles in allem ist die Arbeiterbank bereits heute ein wirtschaftlicher Machtfaktor im Dienste der Arbeiterbewegung. Und doch steht sie erst am Anfang ihrer Entwicklung. Es ist zu erwarten, daß dieses Institut eines der kräftigsten Schrittmacher der Gemeinwirtschaft werden wird. Die Arbeiterbank dazu zu befähigen, ist Aufgabe der Gewerkschaftsorganisationen und jedes einzelnen Mitgliedes.

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Die Gewährung von Zahnersatz durch die Sozialversicherung.

Die Träger unserer sozialen Versicherungseinrichtungen stehen immer mehr auf dem Standpunkt, daß es besser ist, Krankheiten und damit Unterfüßungsfälle zu verhüten, als bereits eingetretene zu entschädigen. Diese Meinung liegt nicht nur im Interesse der einzelnen Versicherten, sondern ebenso sehr in dem der Versicherungsträger und überhaupt der gesamten Volkswirtschaft. Die ärztliche Wissenschaft hat in den letzten Jahren immer mehr festgestellt, daß eine ganze Reihe von langwierigen und schwierigen Krankheiten auf eine mangelhafte Zerkleinerung und Verdauung der Speisen zurückzuführen ist. Hierher gehören vor allen Dingen die Erkrankungen des Magens und auch zum Teil verschiedene Arten der Stoffwechselkrankheiten. Eine genügende Zerkleinerung der Nahrung, die die Verdauung in wünschenswerter Weise erleichtert, ist aber nur möglich, wenn das menschliche Gebiß in Ordnung ist und den ihm gestellten Anforderungen genügt. Zahnläsionen sind deshalb nicht nur Schönheitsfehler, sondern in noch viel größerem Maße die Ursache von mancherlei Erkrankungen. Dies ist besonders dann der Fall, wenn nicht nur einige, sondern mehrere der natürlichen Zähne fehlen. Künstliche Zähne und Gebisse sind heute immerhin erheblich teuer, so daß es dem gewöhnlichen Proletarier nicht möglich ist, sich aus eigener Tasche einen Ersatz für seine verlorenen natürlichen Zähne zu verschaffen.

Die Träger der deutschen Sozialversicherung (Krankenkassen, Versicherungsanstalten, Angestelltenversicherung) haben sich die ärztlichen Erfahrungen zunutze gemacht und gewähren heute im Bedarfsfalle ihren Mitgliedern im weitgehendem Maße Zahnersatz. Daß sie dies nicht nur im Interesse der Einzelmitglieder allein tun, sondern auch um langwierigen Unterfüßungsfällen vorzubeugen, wie bereits eingangs erwähnt wurde, kann und darf die Anerkennung für diese Leistungen nicht herabdrücken. Die Leistungen der Versicherungsträger auf diesem so wichtigen Gebiete müssen um so höher veranschlagt werden, als eine gesetzliche Verpflichtung hierzu nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung nicht besteht. Um einen gedrängten Ueberblick über diese freiwilligen Leistungen zu geben, sei aus einer statistischen Zusammenstellung des Reichsversicherungsamts entnommen:

Die Landesversicherungsanstalten gaben im Jahre 1926 insgesamt 7,9 Millionen Mark für die Beschaffung von Zahnersatz aus. Von dieser Summe erhielten sie allerdings etwa 4,4 Millionen Mark von anderer Seite (Krankenkassen, Gemeinden usw.) zurückerstattet. In Zahnbehandlung auf Kosten der Invalidenversicherung befanden sich im Berichtsjahre nicht weniger als rund 150 000 Personen. Als Vergleich sei noch angeführt, daß im Jahre 1913 für den gleichen Zweck nur etwa 2 Millionen Mark ausgegeben worden sind.

Wie wohl keine andere Leistung ist die Gewährung von Zahnersatz durch die Versicherungsträger von der Einhaltung der satzungsgemäßen Vorschriften abhängig. Da diese in der breiteren Öffentlichkeit immerhin wenig bekannt sind, sei auf dieselben an dieser Stelle kurz eingegangen.

Die eigentliche Zahnbehandlung (Zahnziehen, Plombieren usw.) gehört zur ärztlichen Behandlung, zu deren Gewährung jede Krankenkasse nach dem Gesetz uneingeschränkt verpflichtet ist. Der künstliche Zahnersatz rechnet zu den sogenannten größeren Heilmitteln. Die Krankenkassen sind zur Tragung der Kosten oder eines Teiles derselben nur verpflichtet, wenn dies die Satzung vorsieht. Es ist dies jedoch bei den meisten Krankenkassen der Fall. Ist bei einem Versicherten die Beschaffung von Zahnersatz nötig, so beteiligen sich die zuständige Krankenkasse und die Landesversicherungsanstalt anteilig an den Kosten. In allen Bezirken sind hierüber zwischen den Versicherungsanstalten und den Krankenkassen Abkommen getroffen worden, nach denen die Krankenkassen und die Landesversicherungsanstalt je ein Drittel der entstehenden Kosten trägt, während das restliche Drittel der Versicherte selbst aufbringen muß. Ist er hierzu nicht in der Lage, so kann er die öffentliche Fürsorge zur Tragung seines Anteiles heranziehen. Es bestehen jedoch zwei Voraussetzungen, die genau beachtet werden müssen, wenn die Kosten von der Sozialversicherung übernommen werden sollen. Die erste ist die, daß der Zahnersatz wirklich zur Abwendung einer Krankheit oder zur Verlängerung der Arbeitsfähigkeit des Versicherten unbedingt notwendig ist. Dies wird ohne weiteres angenommen, wenn eine größere Anzahl von Zähnen fehlt. In Zweifelsfällen kann das Gutachten eines praktischen Arztes gefordert werden. Einzelne Zähne, deren Fehlen lediglich ein Schönheitsfehler ist, werden grundsätzlich nicht ersetzt. Die zweite Voraussetzung ist die, daß der Versicherte in jedem Fall vor Anfertigung des Zahnersatzes bei seiner Krankenkasse einen Antrag stellen muß. Wird dieser Antrag nicht gestellt, sondern läßt sich das Mitglied den Ersatz anfertigen, ohne vorher die Genehmigung eingeholt zu haben, dann wird grundsätzlich kein Zuschuß gewährt. Selbstverständlich ist auch Bedingung, daß der Antragsteller bei beiden Versicherungsweigen Mitglied ist und die Anwartschaft in der Invalidenversicherung aufrechterhalten hat. Der Zahnersatz selbst wird in guter und haltbarer Arbeit und in ebenfolchem Material geliefert. Zu Luxusausführungen (Goldarbeiten usw.) wird ebenfalls kein Zuschuß gewährt. Selbstverständlich ist eigentlich auch, daß der Versicherte das gelieferte Ersatzstück pfleglich behandeln muß, da er sonst die Reparaturkosten allein tragen muß und in besonders kritischen Fällen sogar ersatzpflichtig gemacht werden kann. Ebenso und unter ähnlichen Bedingungen gewährt auch die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte ihren Mitgliedern einen Zuschuß zu notwendigem Zahnersatz. Sämtliche Anträge sind bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen, die auch die Erledigung des Falles übernimmt. Die Krankenkassen rechnen dann mit den Trägern der Invalidenversicherung nach einem besonderen Verfahren ab.

Es ist jedem Versicherten in seinem eigensten Interesse zu raten, sich vor Anfertigung eines notwendig werdenden Zahnersatzes mit seiner Krankenkasse in Verbindung zu setzen und von dieser Auskunft und Rat zu erbitten. Gehört ein Versicherter zwar der Invaliden- oder Angestelltenversicherung an, ohne jedoch Mitglied einer Krankenkasse zu sein, so wende er sich ebenfalls vor Anfertigung des Ersatzes an das Versicherungsamt seines Wohnortes um Auskunft.

Der Unfallrentenkampf um die Hinterbliebenenrente.

Der Dachdecker W. in K. (Freistaat Braunschweig) hatte am 22. Juni 1925 durch Abfürzen von einem 5 m hohen Dache einen Betriebsunfall erlitten und ist am 29. April 1926 an einer bösartigen Gehirnerkrankung gestorben. Die Witwe des Unfallverletzten machte bei der Sektion III der Hannoverschen Bauwerksberufsgenossenschaft die Unfallhinterbliebenenansprüche geltend. Genannte Berufsgenossenschaft lehnte diese mit der Begründung ab, daß die Erkrankung und der erfolgte spätere Tod nicht auf den erlittenen Betriebsunfall zurückzuführen sei, sondern auf andere Krankheitsursachen zurückzuführen wäre, da er nur als ein leichter Unfall angesprochen werden könnte. Hiergegen befehrt die Witwe des verstorbenen Verletzten das Berufungsverfahren beim Oberversicherungsamt zu W. unter Angabe von Zeugen der beim Unfall zugegen gewesenen Personen und der den Unfallverletzten behandelnde Arzt, die dann noch gehört wurden. Das Oberversicherungsamt verurteilte hierauf unter dem 22. Februar 1927 die vorgenannte Berufsgenossenschaft zur Zahlung der Hinterbliebenenrente mit folgender Begründung:

„... Ein sicherer Nachweis, daß die Gehirngeschwulst, die den Tod des Ehemannes der Klägerin am 24. April 1926 herbeiführte, durch den Unfall am 22. Juni 1925 verursacht oder wesentlich im Wachen befördert ist, kann nach Lage der Sache nicht geführt werden. Jedoch ist die Spruchkammer aus Grund der ausführlichen Darlegungen des Professors Dr. P. in W. vom 30. Dezember 1926 zu der Ueberzeugung gelangt, daß die überwiegende Wahrscheinlichkeit für einen Zusammenhang des tödlichen Leidens mit dem Unfall spricht. Der Ehemann der Klägerin hat eine Anlage für die Entwicklung einer bösartigen Geschwulst in sich getragen. Bei dem Sturz aus 5 m Höhe und dem Aufstauchen auf die Füße hat sich die festgestellte Erschütterung durch die Wirbelsäule auf die Schädelhöhle fortgepflanzt. Diese Erschütterung hat die Entwicklung der Gehirngeschwulst ausgelöst, wie es auch sonst von Chirurgen und pathologischen Anatomen beobachtet ist. Daß sich in den ersten 3 Monaten nach dem Unfall keine Symptome der Gehirnkrankheit bemerkbar machten, ist natürlich und spricht für den Zusammenhang; denn Störungen können erst eintreten, wenn die Geschwulst durch allmähliches Wachsen eine gewisse Ausdehnung erreicht hat. Danach ist der Anspruch der Klägerin und etwaiger Kinder unter 15 Jahren auf Hinterbliebenenrente gerechtfertigt“ usw.

Diese Entscheidung hat also die Zuerkennung der Hinterbliebenenunfallrente entgegen der Berufsgenossenschaftsauffassung für die Hinterbliebenen gebracht. Allerdings wird die Berufsgenossenschaft im Rekursverfahren „ihr Recht“ entgegen dieser Entscheidung weiterhin verfolgen. Die Unfallzeugen und die ärztlichen gutachtlichen Darlegungen seitens der behandelnden Ärzte sind in derartigen Dingen immer die Hauptsache. Es kann den Unfallverletzten und den Familienangehörigen nicht oft genug zugerufen werden: „Achtet auf die kleinsten Unfallvorgänge und deren Folgen!“ Im vorstehenden Unfallvorgang zeigte sich „kleine Ursache — große Wirkung“. Ein nur 5 m hoher Absturz eines Bauarbeiters vom Dache führte den Tod desselben herbei und raubte der Familie den Ernährer für immer. Der langjährige Prozeßweg und größere Sorgen während dieser Zeit folgten. Dieser Leidensweg kann oft wesentlich verkürzt werden, wenn sich die Unfallverletzten beim Vorkommen eines Betriebsunfalles stets der Zeugen und der ärztlichen Auffassung über die Unfallfolgen rechtzeitig vergewissern. Im vorstehenden Urteil wurde erfreulicherweise besonders zum Ausdruck gebracht, daß „die überwiegende Wahrscheinlichkeit für einen Zusammenhang des tödlichen Leidens mit dem Unfall spricht“. Würde anstatt des Wortes „Wahrscheinlichkeit“ nur „Möglichkeit“ gesagt worden sein, so wäre zweifellos nach der sozialen heutigen Rechtsprechung eine abweisende Entscheidung erfolgt. Man beachte daher stets vorstehende Winke und Ratsschläge betreffs Vergewisserung der Unfallzeugen und die Beschwerden des Verletzten neben der ärztlichen gutachtlichen Äußerung seitens der behandelnden Ärzte. Nur dann ist es möglich, zu den gerechten Unfallansprüchen schneller kommen zu können.

Arbeitsgerichtliches.

Noch ein obliegendes Urteil in der Lehrlingsfrage. Alle seitherigen Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte in der Frage, ob der Lehrvertrag ein Arbeits- oder ein Erziehungsvertrag sei, für den die tariflichen Vereinbarungen Geltung haben, beschäftigten unsre Auffassung in dieser Frage. Der Lehrvertrag ist ein Arbeitsvertrag, so wird in den Urteilsbegründungen der Landesarbeitsgerichte ausgeführt. Die Folge davon ist, daß die beklagten Unternehmer, die sich weigern, die tariflichen Bestimmungen in der Lehrlingsfrage anzuerkennen, durch Gerichtsbeschluß zur Anerkennung des Tarifvertrages gezwungen werden. Am 23. November hat auch das Landesarbeitsgericht 3ena als Berufungsinstanz zu der Frage Stellung genommen. Das Landesarbeitsgericht hat entschieden, daß die Berufung des beklagten Unternehmers gegen das Urteil

des Arbeitsgerichts Eisenach auf seine Kosten zurückgewiesen wird. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Frage hat das Landesarbeitsgericht Berufung zugelassen. Der Klage am Landesarbeitsgericht lag folgender Tatbestand zugrunde:

Der Kläger war Lehrling bei dem Beklagten. Er lernte das Zimmerhandwerk. Der Lehrvertrag ist abgeschlossen worden auf die Dauer von 3 1/2 Jahren. In § 10 sind die Entschädigungsätze festgestellt. Hiernach sollte der Kläger im ersten Jahre für die Arbeitsstunde 8 J., im zweiten Jahre 15 J. und im dritten Jahre 25 J. erhalten. Diese Festsetzung entspricht der durch die Bauinnung gegebenen Regelung. Der Beklagte hat diese Beträge an den Kläger gezahlt.

Der Kläger führte in erster Instanz aus, daß nicht die Bestimmungen des Lehrvertrages, sondern die des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe vom 30. März 1927 und des Bezirksarbeitsvertrages vom 5. Mai 1927 Anwendung zu finden hätten. Nach dieser tariflichen Vereinbarung habe er nicht den ihn bezahlten Stundenlohn von 8 J., sondern einen solchen von 15 J. für die von ihm geleisteten Arbeitsstunden, somit abzüglich des an ihn bezahlten Betrages von 59,12 M noch einen Restbetrag von 53 M zu verlangen. In dieser Höhe hat er Verurteilung des Beklagten in erster Instanz verlangt.

Der Beklagte hat in erster Instanz Abweisung der Klage beantragt und Widerklage erhoben mit dem Antrage, festzustellen, daß er für die Dauer des Lehrvertrages nur die von der Bauinnung in Eisenach festgesetzten Beträge zu zahlen habe.

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten zur Zahlung der tarifmäßigen Sätze verurteilt und die Widerklage abgewiesen. Es hält den Lehrvertrag für einen Arbeitsvertrag und stützt seine Entscheidung auch darauf, daß die Parteien in § 6 des Reichstarifvertrages vom 30. März 1927 vereinbart hätten, die nach Inkrafttreten des Tarifvertrages — das ist der 1. April 1927 — neu abzuschließenden Lehrverträge den Bestimmungen des Reichstarifvertrages zu unterwerfen. Auf dieser Grundlage sei der Lehrvertrag abgeschlossen worden. Mit der Berufung bittet der Beklagte um Aufhebung des angefochtenen Urteils und Abweisung der Klage. Er bittet weiterhin um Feststellung, daß der Beklagte für die Dauer des Lehrvertrages nur die von der Bauinnung in Eisenach festgesetzten Beträge zu zahlen habe.

Das Landesarbeitsgericht wies die Berufung des Unternehmers kostenpflichtig ab. Interessant sind die Entscheidungsgründe. Hier wird ausgeführt: Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt. Der Erfolg ist ihr jedoch zu verlagen. Die Entscheidung, ob eine tarifliche Regelung für Lehrlinge zulässig ist, ist abhängig von der Entscheidung der Frage, ob der Lehrvertrag ein Arbeitsvertragsverhältnis im Sinne des § 1 der Tarifvertragsordnung vom 23. Dezember 1918 ist. Die Berufungskammer bejaht diese Frage in Uebereinstimmung mit der heute im Schrifttum und der Rechtsprechung sprechenden Ansicht. Der Lehrvertrag ist nicht mehr ein reiner Ausbildungsvertrag. Er ist ein gemeinsamer Vertrag. Er enthält einen Ausbildungs- und einen Arbeitsvertrag, wobei der Arbeitsvertrag überwiegt. Der Unterschied zwischen dem Lehrling — auch Handwerkslehrling — und dem jugendlichen Arbeiter ist heute vermischt. Daß die Lehrlinge heute noch bei ihren Lehrherren wohnen und von diesem Kost erhalten, somit in einem familienartigen Verhältnis stehen, ist eine verhältnismäßig seltene Erscheinung. Sie gelten nicht als vollwertige Arbeiter, leisten jedoch im Rahmen ihrer Kräfte und erworbenen Fähigkeiten gegen geringeren Entgelt für den Arbeitgeber Arbeiten. Soweit für Handwerkslehrlinge die Einschränkung gilt, daß den Innungen und Handwerkskammern die Regelung des Lehrlingswesens übertragen ist, gilt dies nur für die öffentlich rechtliche Seite des Lehrverhältnisses, zum Beispiel für die Ausbildung des Lehrlings, die Erziehungstätigkeit der Lehrherren, die Dauer der Lehrzeit, Ablegung von Prüfungen usw., somit für Maßnahmen, die den Zweck der Lehre sichern sollen, nicht dagegen für die privatrechtlichen Beziehungen zwischen Lehrmeister und Lehrling. Die privatrechtlichen arbeitsvertraglichen Beziehungen betreffs Lohn, Vergütung, Kostenschädigung, Urlaub usw., können für Lehrlinge, insbesondere auch für Handwerkslehrlinge, tarifvertraglich geregelt werden; denn insoweit ist der Lehrvertrag Arbeitsvertrag im Sinne der Verordnung vom 23. Dezember 1918. Die tarifvertragliche Regelung geht der Regelung im Lehrvertrag vor. § 6 Abs. 1 des Reichstarifvertrages bestimmt: „Die Entschädigung der Lehrlinge ist im Lohn- und Arbeitstarif festzusetzen. Die in die Arbeitsstunden fallenden Schulstunden sind wie Arbeitsstunden zu bezahlen.“

Diese Festsetzung ist erfolgt in § 3 des Bezirksarbeitsvertrages für das Baugewerbe, Vertragsgebiet Thüringen, vom 5. Mai 1927, und zwar mit Wirkung vom 14. April 1927. Die Bestimmung des § 6 Abs. 1 des Reichstarifvertrages enthält eine Arbeitsnorm, die automatisch in die Einzelarbeitsverträge übergegangen ist. Demgegenüber ist die eine lediglich obligatorische Bestimmung enthaltene Vorschrift in Absatz 5 des § 6 Reichstarifvertrages, „die Arbeitgeberverbände verpflichten sich, darauf hinzuwirken, daß die neu abzuschließenden Lehrverträge mit den Bestimmungen der vorstehenden Ziffern 1 bis 4 in Widerspruch stehen“, überflüssig. Sie soll wohl auch nur informativischen Zwecken dienen. Die Berufung ist somit zurückzuweisen. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 97 der Zivilprozessordnung.

Literarisches.

Unter den Selbstbiographien, die in letzter Zeit veröffentlicht worden sind, sind die unter dem Titel „Aus meinem Leben“ erschienenen Lebenserinnerungen des Führers der deutschen Bodenreformbewegung, Adolf Damaschke, von besonderer Art. Eine der vom deutschen Volk meist geehrten Persönlichkeiten, von den Universitäten Berlin, Gießen und

Münster mit dem Ehrendoktorat für Medizin, Theologie und Rechtswissenschaft ausgezeichnet — eine Persönlichkeit, die es verstanden hat, auf dem Gebiete der Wirtschaftspolitik beste Köpfe fast aller politischen Parteien von der Rechten bis zur Linken unter einer Fahne, der Fahne der Bodenreform, zu sammeln und beieinander zu halten, schildert in glänzender Darstellungsweise ihren Lebenslauf so lebhaft, daß der Leser sich fast unmittelbar in das seelische Erleben, von dem der Verfasser bei der Niederschrift bewegt war, mit hineingezogen fühlt. Man kann diesem Buch, worin ein Stück deutscher Kulturgeschichte aufgerollt ist, auch im Interesse der staatsbürgerlichen Erziehung unseres Volkes weite Verbreitung wünschen. Die sechsen erschienene neue Auflage (Verlag: Reimar Hobbing, Berlin) ist durch jede Buchhandlung zum Preise von 6 M kartoniert und 7,50 M gebunden zu beziehen.

Die volkswirtschaftliche Funktion hoher Löhne. Von Dr. Karl Massar. Verlagsgesellschaft des ADGB, Berlin S. 14, Inselstraße 6.

Seit Lassalle den Arbeitern die Lohnfondstheorie als „ehernes und graues Lohngesetz“ darzustellen versuchte, sind bald 70 Jahre vergangen. Damals gab es freilich eine nennenswerte Gewerkschaftsbewegung noch nicht. Seither aber hat die Machtentfaltung der Gewerkschaften einwandfrei bewiesen, daß die trüben Folgerungen, die man aus den Gesetzen der „klassischen“ Nationalökonomie zog, im Widerspruch zu den Tatsachen stehen. Trotdem können sich manche Theoretiker noch immer nicht von jenen, zwar mit bewundernswertem Scharfsinn aufgebauten, aber allzu wirklichkeitsfremden Gedankengängen losreißen. Immerhin gibt es bereits eine jüngere Schule von Wirtschaftlern, die von der Tatsache ausgehen, daß es der organisierten Selbsthilfe der Arbeiterschaft doch gelungen ist, die Lebensbedingungen der arbeitenden Massen weitgehend zu verbessern. Daher erfährt bei ihnen das alte Kernproblem der Nationalökonomie, die Frage nach der Wirkung hoher Löhne auf die Volkswirtschaft, eine neue, wirklichkeitsnähere Behandlung.

„Wohnungswirtschaft“, Organ der Dewog und der Dewog-Revisionsvereinigung. — Die neue Nummer der „Wohnungswirtschaft“ bringt wieder eine Reihe wichtiger Veröffentlichungen über den genossenschaftlichen und gemeinnützigen Wohnungsbau. Der Vorstandsvorsitzende, Architekt R. Linneke, gibt einen Ueberblick über die Arbeit des Revisionsverbandes. Geschäftsführer A. Heilmann, Hamburg, berichtet über eine der ältesten deutschen Genossenschaften, die Allgemeine Schiffszimmerer-Genossenschaft in Hamburg, die zu den bedeutendsten Baugenossenschaften in Deutschland gehört. Eine große Reihe von Einzelnachrichten gibt eine Uebersicht über den heutigen Stand des Baumarktes, der Baufinanzierung und der andern damit zusammenhängenden Gebiete. — Die „Wohnungswirtschaft“, die 14tägig erscheint, kann entweder durch die Post oder direkt vom Verlag, Berlin S. 14, Inselstraße 6, zum Preise von 50 J pro Monat bezogen werden.

Veranstaltungsanzeiger.

Zahlstellen, die ihre regelmäßigen Versammlungen für 1928 im „Veranstaltungsanzeiger“ bekanntzugeben wünschen, werden um baldige Mitteilung gebeten. Anzugeben ist, an welchem Tage, um wieviel Uhr und in welchem Lokal die Versammlungen stattfinden.

Sonntag, den 15. Januar:

Dessau: Vormittags 11 Uhr im Tivoli. — Oppeln: Vormittags 9 1/2 Uhr im Lokal Toineß, Bleichstr. 3.

Freitag, den 20. Januar:

Merseburg-Leuna: Abends von 6 bis 8 Uhr Zahlabend im Lokal „Heiterer Blick“ in Leuna.

Sonntag, den 21. Januar:

Rendsburg: Abends 7 Uhr in Wendts Gasthaus, Ober-eiderstraße 1.

Sonntag, den 22. Januar:

Berlinchen: Nachmittags 3 Uhr im „Neuen Schützenhaus“.

Anzeigen.

Sterbetafel.

Hagen i. W. Am 12. Dezember starb unser Kamerad **Paul Baum** im Alter von 39 Jahren an den Folgen einer Blinddarmpoperation.
Magdeburg. Am 3. Januar starb unser Kamerad **Friedrich Schmidt** aus Fegelieben an Leberleiden.
München. Am 25. Dezember starb unser Kamerad **Michael Westner** im Alter von 33 Jahren infolge eines Nierenleidens.
Ehre ihrem Andenken!

Der **Karl Salzer**, geboren am 2. März 1896 in Zimmerer, Deutsch-Kreuz bei Wien, ist unter Mitnahme der kassierten Beiträge sowie Beitragsmarken 1,30/50 und 100/30 abgereist, ohne sich abgemeldet zu haben. Die Kameraden, die seinen Aufenthalt kennen, werden gebeten, ihn auf die Erfüllung seiner Verpflichtungen aufmerksam zu machen und den Kassierer der Zahlstelle **Ashaffenburg, Kurt Keil, Dünzerstraße 13, 3. Et.**, zu benachrichtigen. [6,75 M]

Zahlstelle Hannover und Umgegend.

Am Sonntag, 22. Januar, nachmittags 3 Uhr, findet im Saale des Gewerkschaftshauses unsere **Generalversammlung** statt. Tagesordnung: 1. Jahresbericht. 2. Kassenbericht vom 4. Quartal. 3. Neuwahl des Gesamtvorstandes. 4. Gewerkschaftliches und Verschiedenes. Rege Beteiligung erwartet. **Der Vorstand.**
NB. Der neue Fernsprechanruf ist jetzt: Nord, 9985 bis 9994. Hausanschluß: Nr. 181. Bureau Gewerkschaftshaus, Nikolaistraße 7, 3. 4. [5,50 M]